



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Gebäudemanagement des Landes Kärnten

LRH-GUE-10/2017

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2017

Titelfoto: Kärntner Landesrechnungshof

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VII
Kurzfassung	1
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
Prüfungsauftrag	7
Darstellung des Prüfungsergebnisses	7
Prüfungsziele	8
Prüfungsdurchführung	8
Gebäudebestand des Landes Kärnten	11
Rechtliche Grundlagen	15
Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften	15
Anforderungen an Arbeitsstätten	17
Flächenbedarf	18
Interne Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden	18
Belegung einzelner Amtsgebäude	21
Zusammenfassende Beurteilung	28
Barrierefreiheit	31
Vorschriften zur Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit	31
Barrierefreiheit bei einzelnen Amtsgebäuden	34
Zusammenfassende Beurteilung	38
Raumklima	42
Vorschriften zum Raumklima	42
Datenerfassung der LIG zu Lüftung und Klimatisierung	45
Lüftung und Klimatisierung in Verwaltungsgebäuden	46
Messung und Überprüfung des Raumklimas	50

Belichtung und Beschattung	52
Rechtliche Vorschriften	52
Belichtung und Beschattung in vom Land genutzten Gebäuden	52
Brandschutz	54
Vorschriften zum baulichen Brandschutz	54
Baulicher Brandschutz bei vom Land genutzten Gebäuden	55
Vorschriften zum organisatorischen Brandschutz	57
Durchführung des organisatorischen Brandschutzes	58
Vorschriften zum anlagentechnischen Brandschutz	63
Anlagentechnischer Brandschutz	63
Sicherheitsfachkraft	65
Gesetzliche Grundlagen	65
Sicherheitsfachkraft für die Landesgebäude	66
Land und LIG	70
Verträge zwischen dem Land Kärnten und der LIG	70
Schlussempfehlungen	79

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
AVS	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGM	Beschaffungs- und Gebäudemanagement
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BWO	Betriebswirtschaft und Organisation
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
CMA	Carinthische Musikakademie
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Erdgeschoß
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
ILV	Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
KFZ	Kraftfahrzeug
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
LAD	Landesamtsdirektion
LGBI.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH
LRH	Landesrechnungshof
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter

m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
MMKK	Museum Moderner Kunst Kärnten
Nr.	Nummer
OG	Obergeschoß
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM	Österreichische Norm
PC	Personal Computer
Pkt.	Punkt
ppm	parts per Million
StF	Stammfassung
TKE	Tierkörperentsorgung
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
TZ	Textzahl(en)
u. a.	unter anderem
UG	Untergeschoß
VO	Verordnung
WBH	Wasserbauhof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Mietobjekte der LIG für Verwaltungszwecke.....	12
Tabelle 2: Mietobjekte des Landes für Verwaltungszwecke (Fremdmieten).....	13
Tabelle 3: Weitere bebaute Liegenschaften im Eigentum des Landes	14
Tabelle 4: Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften	16
Tabelle 5: Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden	18
Tabelle 6: Erforderliche Büroflächen laut Arbeitsstättenverordnung.....	19
Tabelle 7: Mögliche Verdichtung der Bürobelegung	29
Tabelle 8: Bautechnische Vorschriften für die Barrierefreiheit	33
Tabelle 9: Vorschriften zu Raumklima und Belüftung.....	43
Tabelle 10: Angaben zu Be- und Entlüftung in LIG-Gebäuden	47
Tabelle 11: Aufgaben des Brandschutzbeauftragten	58
Tabelle 12: Brandschutzeinrichtungen in Verwaltungsgebäuden	64
Tabelle 13: Schnittstellenaufteilung Land – LIG, Neuregelung 2010	71

KURZFASSUNG

Prüfauftrag und Prüfungsziele

Der Landesrechnungshof (LRH) unterzog das Gebäudemanagement des Landes Kärnten bei Dienststellen bzw. Objekten für Verwaltungstätigkeiten einer Überprüfung. Im Fokus standen die Belegungsdichte der Büroarbeitsplätze, die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit, die raumklimatischen Verhältnisse und der Brandschutz sowie die Aufgabenverteilung zwischen Land und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH (LIG). (TZ 3)

Gebäudebestand des Landes Kärnten

Die für Verwaltungszwecke genutzten Objekte hatte das Land hauptsächlich von der LIG oder von externen Eigentümern gemietet. Nur in untergeordnetem Ausmaß war es selbst Eigentümer der Liegenschaften. (TZ 5, TZ 6, TZ 7)

Flächenbedarf

Die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement (Abt. 1 – LAD/BGM) hatte in einem internen Regelblatt Anforderungen für die Besiedelung von Büro- und Amtsbereichen zusammengefasst. Die Flächenvorgaben entsprachen den gesetzlichen Mindestvorschriften, waren jedoch in Bezug auf Art der Tätigkeit und Flächenzuschlag für Bedienstete mit besonderen Funktionen unpräzise. Der LRH vermisste in den internen Vorgaben Regelungen zur Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten in bestehenden Objekten. Das Regelblatt enthielt auch keine Angaben hinsichtlich eines Zuschlages für besondere Funktionen. (TZ 9, TZ 13)

Eine an den Fallbeispielen Verwaltungszentrum (KL077), Bezirkshutmannschaft Feldkirchen (FE001), Landesverwaltungsgericht Haus A (KL051) und Haus B (KL084), Landesrechnungshof (KL013) sowie Burg (KL014) vorgenommene Überprüfung der Belegung ergab, dass der Verbrauch an Büroflächen sehr unterschiedlich war. In allen untersuchten Gebäuden ergab sich bei Anwendung des internen Regelblattes zur Bürobesiedelung rechnerisch die Möglichkeit, zusätzliche Büroarbeitskräfte aus anderen Verwaltungsgebäuden unterzubringen. Erhebliche Arbeitsplatzreserven errechnete der LRH im Verwaltungszentrum und im 2. Obergeschoß der Burg. Es bestand somit ein Optimierungspotential für die Belegung der Verwaltungsgebäude. Der LRH regte eine

umfassende Überprüfung der Belegungsdichte der Verwaltungsgebäude im Hinblick auf die Möglichkeit der Auflassung dislozierter Standorte an. (TZ 10 bis TZ 16)

Barrierefreiheit

Laut den im Jahr 2017 geltenden Bauvorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen zum Bedienstetenschutz mussten die Dienststellen des Landes „barrierefrei“ geplant und ausgeführt werden. Dies bedeutete, dass die vom Land genutzten Objekte für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein mussten. (TZ 17)

Der Gebäudebestand des Landes und der LIG wies ein Alter zwischen fünf und mehreren hundert Jahren auf. Nur Gebäude, die in jüngerer Vergangenheit errichtet oder umgebaut wurden, entsprachen den Grundsätzen der Barrierefreiheit. Ältere Gebäude erfüllten die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit jedoch nicht, da die Bauvorschriften bei deren Errichtung weniger streng waren. (TZ 18)

Der LRH betrachtete beispielhaft acht Gebäude im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit genauer. Er stellte bei allen Gebäuden Mängel bei Zugänglichkeit und innerer Erschließung, Aufzugsanlagen und Behinderten-WC fest. Er vertrat die Auffassung, dass Land und LIG als Gebäudeerhalter verpflichtet waren, bei nicht gegebener Barrierefreiheit zumindest eine maßgebliche Verbesserung herbeizuführen. Unmittelbaren Handlungsbedarf stellte der LRH bei der Verwaltungsakademie (KL011) fest. (TZ 19 bis TZ 26)

Der LRH sah es als Aufgabe des Gebäudemanagements, die bestehenden Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit systematisch zu erfassen und daraus die organisatorischen Maßnahmen bzw. einen Umbaubedarf abzuleiten. Langfristig wäre darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei sämtlichen Gebäuden des Landes erfüllt werden. (TZ 26)

Raumklima

Aufgrund der Vorschriften zum Bedienstetenschutz mussten Arbeitsräume eine ausreichende Lüftung aufweisen und die raumklimatischen Verhältnisse (Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit) dem menschlichen Organismus angemessen sein. Dazu durfte die Raumtemperatur in der warmen Jahreszeit maximal 25° betragen und es war eine Luftfeuchtigkeit von 40 bis 70 % einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen waren jedoch an das Vorhandensein einer Klimaanlage geknüpft und

daher unverbindlich, wenn ein Gebäude nicht mit einer Klimaanlage ausgestattet war. Der Dienstgeber hatte jedoch technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten vor unzumutbaren raumklimatischen Bedingungen zu treffen. Für die Vorgangsweise zur Verbesserung der raumklimatischen Verhältnisse in Gebäuden ohne Klimaanlage hatte das Land keine Regelung. (TZ 27)

Die LIG konnte zu Lüftung und Klimatisierung der Arbeitsräume keine detaillierten Auskünfte erteilen und beschränkte sich auf grundsätzliche Aussagen. Der LRH vermisste gesammelte bzw. abrufbare Daten zu Betriebsanlagen und technischen Gebäudeausstattungen. Er hielt diese Daten zur wirtschaftlichen Betriebsführung der Gebäude und auch zur Dokumentation der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften für notwendig. (TZ 28)

Der LRH wertete die Angaben zu Lüftung und Klimatisierung für 37 Objekte der LIG aus. Bei sämtlichen Objekten war eine natürliche Be- und Entlüftung vorhanden. Zusätzlich verfügte ein Teil der Objekte über eine Lüftungsanlage für Veranstaltungssäle, Besprechungs- und Seminarräume oder Gangbereiche. Eine Klimaanlage wiesen elf Objekte auf. Durchwegs umfassten diese Klimaanlage nur Teile der Gebäude mit besonderen Anforderungen an die raumklimatischen Verhältnisse (z.B. Labors, Veranstaltungssäle) oder zur sachgerechten Lagerung von Exponaten. Zumeist konnten in Verwaltungsgebäuden lediglich Gänge gekühlt werden, was das Raumklima in den angrenzenden Büros nur indirekt beeinflusste. In exponierten Büroräumen war mangels Kühlmöglichkeit in den Sommermonaten eine Überwärmung nicht zu verhindern. (TZ 29)

Die Abt. 1 – LAD/BGM verfügte über keine Messdaten zum Raumklima. Nur in besonderen Anlässen, etwa bei Beschwerden, erfasste die Sicherheitsfachkraft des Landes Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit und CO₂-Gehalt in Arbeitsstätten. Der LRH stellte fest, dass mangels systematischer Dokumentation eine Nachweisführung der Einhaltung der raumklimatischen Verhältnisse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich war. (TZ 30)

Belichtung und Beschattung

Die Arbeitsstättenverordnung enthielt Vorschriften zur natürlichen Belichtung und künstlichen Beleuchtung von Arbeitsräumen. Die Sicherheitsfachkraft des Landes überprüfte die Lichtverhältnisse an den Arbeitsplätzen im Zuge von regelmäßigen Begehungen und auch bei Beschwerden. In den Dienststellen des Landes war die

natürliche Belichtung zumeist ausreichend und die Lichtverhältnisse entsprachen den gesetzlichen Anforderungen. (TZ 32)

Zur Beschattung bzw. Lage und Größe der Sonnenschutzeinrichtungen bei den einzelnen Objekten konnte die LIG keine detaillierteren Angaben übermitteln. Eine umfassende Beurteilung war daher mangels Unterlagen nicht möglich. (TZ 32)

Brandschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz waren in baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Vorschriften geregelt. (TZ 33)

Hinsichtlich des baulichen Brandschutzes war kein einheitlicher Standard vorhanden. Auf Grund des unterschiedlichen Alters der Gebäude von fünf bis mehreren hundert Jahren basierten die Baubescheide auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften. Bei älteren Gebäuden waren die behördlichen Auflagen zum Brandschutz weniger streng, diese wiesen daher aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäße bauliche Vorkehrungen zum Brandschutz auf. Insbesondere betraf dies die Ausbildung von Brandabschnitten und Fluchtwegen. Der LRH sah dies mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko für die darin beschäftigten Personen verbunden. (TZ 35)

Für den organisatorischen Brandschutz hatte der Dienstgeber für jede Arbeitsstätte einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, der für die Durchführung und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich war. Die Erhebungen des LRH ergaben, dass bei den überprüften Dienststellen des Landes Brandschutzbeauftragte bestellt waren. Im Fall des Referats für Flüchtlingswesen (KL010) war die beauftragte Person nicht dafür ausgebildet und konnte die ihr übertragenen Aufgaben nicht erfüllen. (TZ 37)

Betreffend Brandschutzordnung und Brandschutzunterweisung stellte der LRH ebenfalls Mängel fest. Im Referat für Flüchtlingswesen (KL010) lag bis zum Abschluss der Überprüfung keine Brandschutzordnung vor. Die überwiegende Zahl der Brandschutzbeauftragten nahm die Unterweisung durch allgemeinen Aushang oder die Veröffentlichung auf der Homepage vor. Dies entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften und bereitete die Bediensteten nach Auffassung des LRH unzulänglich auf einen Ernstfall vor. (TZ 38)

Die jährlich vorgeschriebenen Brandschutz- und Räumungsübungen erfolgten entweder nur in unregelmäßigen Abständen oder überhaupt nicht. Nach Ansicht des LRH lagen dadurch Sicherheitsmängel vor, die bei einem Brandfall infolge Fehlverhaltens von zu

evakuierenden Personen zu einer Gefährdung von Leib und Gesundheit führen konnte. (TZ 39)

Mit der Überprüfung und Wartung von technischen Brandschutzeinrichtungen waren Fremdfirmen beauftragt. (TZ 41)

Sicherheitsfachkraft

Das Land hatte eine Sicherheitsfachkraft bestellt, die für alle Dienststellen des Landes zuständig war. Das Aufgabengebiet umfasste Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und menschengerechte Dienstgestaltung. Die Sicherheitsfachkraft beriet Abteilungsleiter und Dienststellenleiter, Bedienstete sowie Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzbeauftragte. Weiters führte sie Begehungen der Arbeitsplätze durch. Festgestellte Mängel meldete sie den verantwortlichen Personen, die Behebung der Mängel kontrollierte die Sicherheitsfachkraft nicht. Der LRH erachtete ein Sicherheitsmonitoring für zweckmäßig. Dafür sollte die Sicherheitsfachkraft über eine Zusammenschau aller für die Gebäudesicherheit wichtigen Daten verfügen. (TZ 43)

Land und LIG

Das Land hatte die LIG im Jahr 2001 eingerichtet und ihr Liegenschaften übertragen. Die LIG nahm Leistungen für das Gebäudemanagement sowohl für die ihr übertragenen Objekte als auch für die beim Land verbliebenen Objekte wahr. Der Leistungsumfang war zwischen Land und LIG in mehreren Rahmenvereinbarungen und in Einzelverträgen für die jeweiligen Objekte geregelt. Betreffend der Abgrenzung der Leistungen kam es im Jahr 2010 zu einer Neuregelung. (TZ 44)

Das Land beabsichtigte, die LIG mit Jänner 2018 wieder in die Landesverwaltung zu integrieren und setzte damit eine Empfehlung des LRH um. (TZ 45)

Trotz umfangreicher Regelungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner Land Kärnten und LIG lag keine eindeutige Leistungsabgrenzung vor. Es bestanden in Teilbereichen Doppelgleisigkeiten, Verantwortungslücken und Verrechnungsprobleme. Der LRH hielt es für zweckmäßig, für das Gebäudemanagement nur mehr eine einzige Organisationseinheit vorzuhalten. (TZ 46)

Im Zuge der Prüfung ortete der LRH Synergiepotential bei der Gebäudebewirtschaftung, beispielsweise könnte ein gemeinsames Energiemanagement, eine Koordinierung der Hausbetreuungsleistungen oder eine Wissensbündelung in technischen Belangen Vorteile bringen. Der LRH kritisierte, dass die Landesregierung

die Wiedereingliederung in zwei Schritten plante. Er vertrat die Auffassung, dass zur optimalen Nutzung von Synergieeffekten die Umsetzung der Wiedereingliederung ohne Zeitverzug erfolgen sollte. (TZ 47)

Für die Prüfung konnten Abt. 1 – LAD/BGM und LIG wesentliche Angaben zu Brandschutz und Raumklima nicht zur Verfügung stellen. Der LRH sah eine Vereinheitlichung der Datenbanken von Land und LIG und eine Ergänzung des Datenbestandes als vorteilhaft für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gebäudeverwaltung an. (TZ 48)

PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 29. Sitzung am 30. April 2015 einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen und Aufgabenverteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaften, der Gemeinden, der Fonds, der Stiftungen, der Anstalten und der ausgegliederten Rechtsträger des Landes Kärnten auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen und der Identifizierung von Einsparungspotentialen hin zu überprüfen.“

Der Prüfauftrag soll nach Beschluss des Landtages vom LRH in Eigenverantwortung in selbstständige Unterkapitel aufgeteilt und in entsprechenden Teilberichten abgearbeitet werden.

Dieses vom 1. Präsident des Kärntner Landtages übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 7. Mai 2015 ein.

Der LRH teilte beschlussgemäß den Prüfauftrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Kärnten in mehrere Unterkapitel auf. Die Berichterstattung erfolgt dabei in mehreren Teilberichten, wobei der LRH im vorliegenden Prüfbericht das Gebäudemanagement des Landes Kärnten analysierte.

Die Prüfungszuständigkeit für die Gebarung des Landes oblag dem LRH gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG)¹.

Die Überprüfung erstreckte sich entsprechend § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 2 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl - TZ), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste

¹ Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG 1996), StF.: LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 17/2016

Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Prüfungsziele

3 Der LRH legte für die Gebarungsprüfung „Gebäudemanagement des Landes Kärnten“ in Abstimmung mit den zu überprüfenden Dienststellen bzw. Unternehmungen folgende Prüfungsziele fest:

- Überprüfung bestehender Standorte hinsichtlich Arbeitsplatzbelegung
- Beurteilung hinsichtlich der Barrierefreiheit
- Überprüfung der raumklimatischen Verhältnisse
- Überprüfung der Standorte im Hinblick auf den Brandschutz
- Organisatorische Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten (LIG)

Die Prüfung zielte auf die Dienststellen bzw. Objekte ab, die das Land als Amtsgebäude für Verwaltungstätigkeiten nutzte. Liegenschaften, die sich von den Nutzungsanforderungen von Verwaltungsgebäuden stark unterschieden (Schulen, Betriebsstätten, Landesarchiv, Museen und Ausgrabungsstätten) waren daher nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung.

Prüfungsdurchführung

4 Der LRH teilte am 21. April 2016 dem Landeshauptmann von Kärnten und der Landesamtsdirektion mit², das „Gebäudemanagement des Landes Kärnten“ einer Überprüfung gemäß den Bestimmungen des Art. 70 Kärntner Landesverfassung³ und des § 12 K-LRHG zu unterziehen. Am 31. Mai 2016 setzte der LRH auch die LIG von dieser Überprüfung in Kenntnis.⁴

Der LRH trat im Mai 2016 mit den bewirtschaftenden Stellen, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement (Abt. 1 –

² Schreiben Zl. 205/1/2016

³ Kärntner Landesverfassung (K-LVG), StF: LGBl. Nr. 85/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 17/2016

⁴ Schreiben Zl. 207/2/2016

LAD/BGM), Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Abt. 9 – Straßen und Brücken sowie der LIG in Kontakt. In einem Erstgespräch erörterte der LRH mit Vertretern der Abt. 1 – LAD/BGM und der LIG, auf welchen Grundlagen eine Beurteilung der einzelnen Standorte basieren könnte. Dabei wurde vereinbart, die Angaben zu den einzelnen Objekten in Form von Fragebögen zu erheben. Der LRH erarbeitete daraufhin diese Fragebögen und versandte sie im August 2016 an die bewirtschaftenden Stellen. Die Fragebögen enthielten Nachfragen zu

- Nutzung und Nutzflächen,
- Alter und baulichem Erhaltungszustand,
- Raumklima (Heizung und Belüftung),
- Beschattung und Sonnenschutz,
- Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit,
- baulichem und betrieblichem Brandschutz sowie
- laufenden Gebäudekosten.

Die bewirtschaftenden Stellen übermittelten dem LRH die ausgefüllten Fragebögen in mehreren Sendungen bis 11. Jänner 2017.

Der LRH begann im März 2017 mit der Prüfung der Unterlagen und vollzog die wesentlichen Prüfhandlungen bis August 2017. Im Zuge der Prüfung legten LIG und Abt. 1 – LAD/BGM Planunterlagen zu den Gebäuden des Landes vor, ebenso auf Nachfrage auch detaillierte Unterlagen zur Belegung einzelner Gebäude. Ergänzend führte der LRH Gespräche mit den bewirtschaftenden Stellen und kontaktierte als Auskunftspersonen auch die Sicherheitsfachkraft des Landes sowie die Brandschutzbeauftragten mehrerer Objekte.

Zur Verifizierung der Angaben in den Fragebögen und der vorgelegten Planunterlagen nahmen die Prüforgane im August 2017 eine örtliche Besichtigung einzelner Amtsgebäude vor.

Das vorläufige Ergebnis übermittelte der LRH am 24. Oktober 2017 der Landesregierung und der LIG mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der LIG⁵ langte beim LRH am

⁵ Schreiben Zl. A007/98/2017

PRÜFUNGSauftrag und PRÜFUNGSdurchführung

15. Dezember 2018 am Postweg ein, jene der Landesregierung⁶ am 18. Dezember 2018 per E-Mail.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Zl. LRH-GUE-10/1-2017 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landesregierung und der LIG erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

⁶ Schreiben Zl. 01-RH-382/2-2017

GEBÄUDEBESTAND DES LANDES KÄRNTEN

- 5 Die vom Land verwalteten Objekte und Liegenschaften standen zum Teil im Eigentum des Landes und zum Teil im Eigentum der LIG. Darüber hinaus hatte das Land weitere Objekte gemietet, um die mit Verwaltungsaufgaben befassten Stellen unterzubringen. Für die Bewirtschaftung der Gebäude waren verschiedene Stellen zuständig.

Das Land Kärnten hatte im Jahre 2001 die LIG gegründet⁷ und in mehreren Tranchen den Großteil seines Gebäudebestandes an die LIG veräußert. Gegenstand und Zweck der LIG waren im Sinne einer Optimierung des Liegenschaftsmanagements des Landes Kärnten unter anderem der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung, die bauliche Betreuung und Übernahme von Aufgaben der Hausverwaltung. Für die weitere Nutzung der übertragenen Gebäude begründeten Land und LIG ein Mietverhältnis. Für jedes Objekt bestanden Einzelmietverträge, diese basierten auf einem Rahmenmietvertrag⁸.

In der folgenden Tabelle stellte der LRH die Verwaltungsgebäude zusammen, die sich mit Stand Mai 2017 im Eigentum der LIG befanden:

⁷ Errichtungsvertrag (Gesellschaftsvertrag) vom 13. Juli 2001

⁸ Rahmenmietvertrag vom 20. Dezember 2001



Tabelle 1: Mietobjekte der LIG für Verwaltungszwecke

LIG-Objekte		
Bezeichnung	Objektadresse	Bewirtschafter
Klagenfurt		
Amalienhof/Mirushaus (KL061)	9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 21-23	LIG
BH Klagenfurt-Land (KL004)	9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19	BGM*), BH
Botanischer Garten (KL019)	9020 Klagenfurt, Prof.-Dr.-Kahlerplatz 1	Abt. 6, Landesmuseum
Burg (KL014)	9020 Klagenfurt, Burgg. 8	BGM
Haus der Anwaltschaften (KL009)	9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 31	BGM
ILV (KL177)	9020 Klagenfurt, Kircheng. 43	BGM
KFZ-Prüfstelle (KL178)	9020 Klagenfurt, Heizhausg. 37	BGM
Konzerthaus /Konservatorium (KL016)	9020 Klagenfurt, Mießtalerstr. 8	Abt. 6, Konzerthaus
Kriseninterventionszentrum (KL166)	9020 Klagenfurt, Heizhausg. 39	Abt. 4, BGM, Pro Mente
Landesmuseum (KL017)	9020 Klagenfurt, Museumg. 2	Abt. 6, Landesmuseum
Landesrechnungshof (KL013)	9020 Klagenfurt, Kaufmanngasse 13H	BGM
Landesregierung (KL001)	9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1	BGM
Landesverwaltungsgericht Ktn Haus A (KL051)	9020 Klagenfurt, Fromillerstr. 22-24	BGM, LVwG
Landesverwaltungsgericht Ktn Haus B (KL084)	9020 Klagenfurt, Fromillerstr. 20	BGM, LVwG
Museum Ehrental (KL063)	9020 Klagenfurt, Ehrentaler Straße 119	Abt. 6, Landesmuseum
Referat für Flüchtlingwesen (KL010)	9020 Klagenfurt, Hasnerstraße 8	BGM
Sozialpädagogisches Zentrum (KL022)	9020 Klagenfurt, Gutenbergstraße 9	Abt. 4, BGM
Technikzentrum (KL005)	9020 Klagenfurt, Flatschacher Str. 70	BGM
Tierkörperentsorgung (KL074)	9020 Klagenfurt, Boltzmannstr. 3	Abt. 5, TKE
Verrechnungszentrum (KL007)	9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 29	BGM
Verwaltungsakademie (KL011)	9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 5	BGM
Verwaltungszentrum (KL077)	9020 Klagenfurt, Mießtalerstr. 3	BGM
Förderkindergarten Maiernigg Alpe (KL073)	9073 Klagenfurt-Viktring, Jugenddorfstr. 55	Abt. 2, AVS
Völkermarkt		
BH Völkermarkt Amtsgebäude 1 (VK001)	9100 Völkermarkt, Spanheimergasse 2	BGM, BH
St. Veit an der Glan		
BH St. Veit Amtsgebäude 1 (SV001)	9300 St.Veit an der Glan, Hauptplatz 28	BGM, BH
BH St. Veit Amtsgebäude 2 (SV002)	9300 St.Veit an der Glan, Marktstr. 15	BGM, BH
Straßenmeisterei St. Veit (SV013)	9300 St.Veit an der Glan, Klagenfurter Str. 51a	Abt. 9
Villach		
BH Villach/Landesamtsgbäude (VL001)	9500 Villach, Meister Friedrich Str. 4	BGM, BH
Frauenhaus Villach (VL013)	9500 Villach, Warmbader Allee 45	Abt. 2, Frauenhaus
Straßenbauamt Villach (VL002)	9500 Villach, Werthenaustr. 26	Abt. 9
Feldkirchen		
BH Feldkirchen (FE001)	9560 Feldkirchen, Milesistraße 16	BGM, BH
Stift Ossiach (FE124)	9570 Ossiach, Ossiach 1	Abt. 6, CMA
Hermagor		
BH Hermagor (HE001)	9620 Hermagor, Hauptstraße 44	BGM, BH
Straßenmeisterei Hermagor und WBH (HE005)	9620 Hermagor, Eggerstraße 26	Abt. 9, BGM, WBH
Spittal an der Drau		
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 1 (SP001)	9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16	BGM, BH
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 2 (SP002)	9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 13	BGM, BH
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 3 (SP003)	9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8	BGM, BH
Straßenmeisterei Greifenburg (SP014)	9761 Greifenburg, Hauzendorf 22	Abt. 9

*) Abt. 1 – LAD/BGM

Quelle: Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

- 6 Zur räumlichen Unterbringung verschiedener Verwaltungsaufgaben mietete das Land weitere Objekte von Externen:

Tabelle 2: Mietobjekte des Landes für Verwaltungszwecke (Fremdmieten)

Sonstige Objekte Fremdmiete		
Bezeichnung	Objektadresse	Bewirtschafter
Klagenfurt		
Abt. 6 – Volkskultur und Brauchtumsw. (KL032)	9020 Klagenfurt, Mießtalerstr. 6	BGM**)
BH Klagenfurt-Land/Außenstelle	Außenstelle 9170 Ferlach	BGM, BH
Kärnten Sport Koordination (KL179)	9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 107	BGM
Sanitätswesen/Röntgenwagen (KL024) *)	9020 Klagenfurt, Funderstr. 25	BGM
Wörthersee Schleusenhaus (Superädifikat)	9072 Viktring, Süduferstraße	Abt. 2
Völkermarkt		
BH Völkermarkt (VK002)	9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 9	BGM, BH
St. Veit an der Glan		
BH St. Veit an der Glan/ Außenstellen	Außenstellen 9330 Althofen, 9372 Eberstein, 9360 Friesach, 9342 Gurk, 9363 Metnitz, 9341 Straßburg, 9344 Weitensfeld	BGM, BH
Wolfsberg		
BH Wolfsberg (WO001)	9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6	BGM, BH
Wasserwirtschaft St. Andrä (WO003)	9433 St. Andrä, Blaiken 64	BGM
Villach		
BH Villach/Außenstellen	Außenstellen 9601 Arnoldstein, 9711 Paternion	BGM, BH
Hermagor		
BH Hermagor/Außenstelle	Außenstelle 9640 Kötschach	BGM, BH
Spittal an der Drau		
BH Spittal an der Drau/Außenstellen	Außenstellen 9772 Dellach im Drautal, 9853 Gmünd, 9761 Greifenburg, 9872 Millstatt, 9821 Obervellach, 9841 Winklern	BGM, BH
Nationalparkzentrum	9822 Mallnitz 36	Nationalparkfonds
Nationalparkverwaltung	9843 Großkirchheim, Döllach 14	Nationalparkfonds
Alpines Leistungszentrum Innerkrems	9862 Krems in Kärnten, Innerkrems 134	
Belgien		
Verbindungsbüro Brüssel (KL070)	Belgien, BE-1040 Brüssel, Avenue D'Auderghem	BGM

*) Mietvertrag mit Wirksamkeit zum Juli 2017 gekündigt!

***) Abt. 1 – LAD/BGM

Quelle: Abt. 1 – LAD/BGM, Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

Das Land hatte jedoch auch selbst Objekte in seinem Besitz, da es nicht alle Gebäude an die LIG übertragen hatte. Dazu gehörten beispielsweise das Landhaus und das Landesarchiv.

Tabelle 3: Weitere bebaute Liegenschaften im Eigentum des Landes

Weitere bebaute Liegenschaften des Landes Kärnten		
Bezeichnung	Objektadresse	Bewirtschafter
Klagenfurt		
Baurecht Garage "Neue Heimat"	9020 Klagenfurt, Funderstraße	Abt. 2
Baurecht Volkshilfe (Blindenwohnheim Gutenbergstr.)	9020 Klagenfurt, Gutenbergstr. 7	Volkshilfe Kärnten
Baurecht Volkshilfe (Sterneckstraße)	9020 Klagenfurt, Sterneckstr. 15	Volkshilfe Kärnten
Landesarchiv	9020 Klagenfurt, St. Ruprechter Str. 7	Abt. 6, Landesarchiv
Landhaus	9020 Klagenfurt, Landhaus	Landtag
Archäologischer Park Magdalensberg	9064 Magdalensberg	Abt. 6, Museum
Völkermarkt		
Strandbad Klopeiner See (Superädifikat)	9122 St. Kanzian am Klopeiner See, Südpromenade 66	Abt. 2
St. Veit an der Glan		
Ehem. Landesausstellung Hüttenberg Heft	9375 Hüttenberg, Heft 1	Abt. 2
Musikzentrum Knappenberg	9376 Knappenberg, Knappenberg 194	Abt. 6, CMA
Wolfsberg		
Straßenbauamt Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Klagenfurter Str. 11	Abt. 9
Spittal an der Drau		
Römermuseum Teurnia, Schutzbau Bischofskirche (Superädifikat)	9811 Lendorf	Abt. 6, Museum
Superädifikat (Fremdnutzung Tennishalle)	9844 Heiligenblut, Hof 59	Abt. 2
Hube am Altersberg (Plessnitzer)	9852 Trebesing, Zelsach 15	Abt. 2
Nockalmhof, Ausstellungsgebäude	9862 Kramsbrücke, Innerkrams 91	Abt. 2
LFS Litzlhof, "Litzlhofer Hofalm"	9872 Millstatt, Litzlhofalm	Abt. 10

Quelle: Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, Ergänzungen LRH

Das Land nutzte von den in Tabelle 3 angeführten Objekten für Verwaltungstätigkeiten nur das Landesarchiv und das Straßenbauamt Wolfsberg. Die übrigen Gebäude nutzte das Land im Kultur- und Sozialbereich, bzw. überließ es Dritten zur Nutzung. Die Gebäude im Bereich der ehemaligen Landesausstellung in Hüttenberg/Heft und am Anwesen der Hube am Altersberg waren ungenutzt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

- 7 Die Amtsgebäude des Landes stellen Arbeitsstätten für die Bediensteten dar. Dementsprechend galten sowohl baurechtliche Vorschriften als auch Vorschriften hinsichtlich des Bedienstetenschutzes. Für die Beurteilung des Gebäudemanagements des Landes Kärnten waren nachstehend angeführte Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Tabelle 4: Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften	
Baurechtliche Vorschriften	
Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)	StF: LGBL. Nr. 62/1996, i.d.F. LGBL. Nr. 19/2016
Kärntner Bauvorschriften (K-BV)	StF: LGBL. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBL. Nr. 31/2015
Kärntner Bautechnikverordnung 2016 (K-BTV 2016)	StF: LGBL. Nr. 59/2016
Technische Regelwerke	
OIB-Richtlinie 1 Mechanische Festigkeit und Standfestigkeit	
OIB-Richtlinie 2 Brandschutz	
OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	
OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	
OIB-Richtlinie 5 Schallschutz	
OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz	
ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen	
Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)	
Bedienstetenschutz und arbeitsrechtliche Vorschriften	
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	StF: BGBl. Nr. 450/1994
Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2016
Arbeitsstättenverordnung (ASTV)	StF: BGBl. II Nr. 368/1998
Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird	i.d.F. BGBl. II Nr. 324/2014
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)	StF: BGBl. I Nr. 82/2005
Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	i.d.F. BGBl. II Nr. 59/2014
Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 (K-BSG)	StF: LGBL. Nr. 7/2005
Gesetz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten	i.d.F. LGBL.Nr. 56/2015
Verordnungen (VO) der Kärntner Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes (K-BSDV)	22. VO Zl. 1-LAD-ALLG-58/6/07 46. VO Zl. 1-LAD-ALLG-58/4-2011 56. VO Zl. 1-LAD-ALLG-58/6-2012 65. VO Zl. 01-ALLG-58/13-2013 76. VO Zl. 01-PW-4982/1-2015 5. VO Zl. 01-ALL-44/1-2017

Quelle: LRH-eigene Erhebungen

Anforderungen an Arbeitsstätten

- 8 Die Anforderungen an Arbeitsstätten waren im Kärntner Bedienstetenschutzgesetz festgelegt. Arbeitsstätten waren Bereiche in den Dienststellen zur Nutzung für Arbeitsplätze, einschließlich jeden Ortes auf dem Gelände der Dienststelle, zu dem die Bediensteten im Zuge ihrer Dienstverrichtung Zugang hatten.⁹

Grundsätzlich hatte der Dienstgeber dafür zu sorgen,¹⁰ dass Arbeitsstätten in Gebäuden

- eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufwiesen,
- ausreichend beleuchtet waren und bei Gefahr schnell und sicher verlassen werden konnten und
- gegebenenfalls behindertengerecht gestaltet waren.

In Arbeitsräumen hatte er sicherzustellen, dass

- angemessene raumklimatische Verhältnisse herrschten,
- genügend Tageslicht oder eine ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden waren und
- eine ausreichende Belüftung gewährleistet war.

Des Weiteren hatte der Dienstgeber zur Verfügung zu stellen

- die erforderlichen sanitären Einrichtungen,
- geeignete Aufenthaltsräume für den Aufenthalt während der Arbeitspausen,
- ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Brandbekämpfung, die Alarmierung und die Leistung von Erster Hilfe und
- eine dem Gefährdungspotential der Dienststelle entsprechende Anzahl an für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Bedienstete.

Gemäß einer Durchführungsverordnung der Landesregierung¹¹ galten für die Arbeitsstätten des Landes die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung des Bundes.

⁹ § 2 Abs. 6 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

¹⁰ § 19 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

¹¹ 22. VO vom 20. Februar 2007, Zl. 1-LAD-ALLG-58/6/07

FLÄCHENBEDARF

Interne Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden

- 9.1 Die Abt. 1 – LAD/BGM hatte im Zuge der Verwaltungsreform 2008 Raumstandards für die Besiedelung von Büro- und Amtsbereichen erarbeitet und die Anforderungen in einem internen Regelblatt¹² zusammengefasst. Die Raumstandards fasste der LRH in der folgenden Darstellung zusammen:

Tabelle 5: Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden

Bürofläche für Regelarbeitsplätze	Anzahl Arbeitsplätze	Bürofläche (m ²)
	1	bis 15 m ²
	2	bis 22 m ²
	3	bis 30 m ²
	4	über 30 m ²
Erhöhter Ansatz	Berücksichtigung von besonderen Funktionen	
	Abteilungsleiter	3 Arbeitsplätze
	Unterabteilungsleiter	2 Arbeitsplätze
	Sachgebietsleiter	1 bis 2 Arbeitsplätze
	Sonderstellungen	2 Arbeitsplätze
	Sondernutzungen und Nutzungskombinationen	
	Büro/Archiv kombiniert	
	Büro/Besprechungsraum	
	Büro mit Parteienverkehr	
	Büro mit sensiblen Beratungsgesprächen, Opferschutz, Datenschutz	

Quelle: Abt. 1 – LAD/BGM

Die Größe von Büroräumen machte die Abt.1 – LAD/BGM in ihrer Bemessungsrichtlinie von der Anzahl der Arbeitsplätze abhängig. Dementsprechend definierte die Richtlinie die Maximalgröße von Büros mit ein bis drei Büro-Arbeitsplätzen und die erforderliche Mindestfläche für vier Arbeitsplätze.

Die Art der Tätigkeit spielte bei diesen Festlegungen keine Rolle. Personen in leitenden Positionen gestand sie eine größere Bürofläche zu. Für Bedienstete in der Funktion eines Sachgebietsleiters hatte die Abt.1 – LAD/BGM ohne nähere Kriterien für die Bemessung ein bis zwei Arbeitsplätze vorgesehen. Personen in einer Sonderstellung

¹² Regelblatt „Vorgaben der BWO für die Besiedelung von Amtsgebäuden“

gestand die Richtlinie ebenfalls einen erhöhten Platzbedarf zu, ohne jedoch näheres bezüglich der Sonderstellung zu definieren.

Einen zusätzlichen Platzbedarf sah die Richtlinie bei Kombinationen verschiedener Nutzungen, bei Räumlichkeiten mit Parteienverkehr und bei erhöhten Anforderungen an die Vertraulichkeit (sensible Beratungsgespräche, Opferschutz, Datenschutz) vor. Das Regelblatt enthielt für diese Sondernutzungen und Nutzungskombinationen jedoch keine spezifischen Festlegungen für den Flächenansatz.

In Bezug auf eine allfällige Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten enthielt die Richtlinie keinerlei Festlegungen.

(2) Arbeitsräume mussten entsprechend Arbeitsstättenverordnung eine Bodenfläche von mindestens 8,0 m² je Arbeitnehmer aufweisen. Für jeden weiteren Arbeitsplatz waren zusätzlich 5,0 m² erforderlich. Aufgrund der Arbeitsstättenverordnung ergab sich für Büroräume somit folgender Platzbedarf:

Tabelle 6: Erforderliche Büroflächen laut Arbeitsstättenverordnung

Anzahl Arbeitsplätze	Arbeitsräume (m ²)
1	ab 8 m ²
2	ab 13 m ²
3	ab 18 m ²
4	ab 23 m ²

Quelle: Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung schrieb weiters vor, dass für jeden Arbeitsplatz eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2,0 m² zur Verfügung stand. Diese Fläche musste sich direkt am Arbeitsplatz befinden. War dies wegen der Art der Arbeit nicht möglich, musste diese Fläche möglichst nahe am Arbeitsplatz liegen. Waren Arbeitsräume auch für den Aufenthalt weiterer Personen¹³ bestimmt, so mussten diese so gestaltet werden, dass für jede gleichzeitig anwesende Person ein freier Luftraum von 10 m³ vorhanden war. Weiters war für Arbeitsräume bis 100 m² eine lichte Höhe vom mindestens 2,50 m einzuhalten, sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt wurden und keine erschwerenden Bedingungen¹⁴ vorlagen.

¹³ Beispielsweise Parteien und Benützer

¹⁴ Z.B. erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe

Eine Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft des Landes ergab, dass für die Verwendung von Räumen als Büro nicht allein die Raumgröße ausschlaggebend war. Bei der Bewertung seien auch ergonomische Aspekte (ausreichend Bewegungsfläche hinter dem Schreibtisch, Aufstellung des PC) und Belichtungssituation zu berücksichtigen. Die Sicherheitsfachkraft nehme regelmäßige Begehungen der Gebäude zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz vor und lege dabei Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergonomischen Aspekte bei den Arbeitsplätzen.¹⁵

- 9.2 Es war festzuhalten, dass die Arbeitsstättenverordnung Mindestraumgrößen festlegte, während die Flächenvorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM Maximalgrößen enthielten. Weiters galt die Arbeitsstättenverordnung allgemein für Arbeitsstätten in Gebäuden, während die Abt. 1 – LAD/BGM mit den Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden im Wesentlichen Regelungen für Büroarbeitsplätze traf.

Der LRH vermisste in der Richtlinie der Abt. 1 – LAD/BGM eine Unterscheidung nach der Art der Tätigkeit der in den Büros beschäftigten Bediensteten. Er war der Auffassung, dass bei der Festlegung des Platzbedarfes zu differenzieren war, ob ein Bediensteter ausschließlich Schreibarbeiten durchzuführen hatte (Schreibkraft) oder Sachbearbeitungen mitunter das Hantieren mit großflächigen Unterlagen (z.B. Baupläne) erforderten.

Einen Flächenzuschlag für Bedienstete in besonderen Funktionen beurteilte der LRH zur Abhaltung von Besprechungen als zweckmäßig. Für Bedienstete in der Funktion eines Sachgebietsleiters hatte die Abt. 1 – LAD/BGM ein bis zwei Arbeitsplätze vorgesehen, ohne nähere Kriterien für die Bemessung zu definieren.

Der LRH vermisste in den internen Vorgaben Regelungen zur Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten in bestehenden Objekten. Es war daher nicht klar, wie ungünstige Raumverhältnisse in bestehenden Gebäuden oder zusätzliche Verkehrsflächen in Durchgangszimmern zu bewerten waren.

Der LRH empfahl dem Land, die Richtlinien für die erforderliche Größe von Büroflächen im Hinblick auf die Art der Tätigkeit der Bediensteten und den Funktionszuschlag für Sachgebietsleiter und Sonderstellungen näher zu spezifizieren. Weiters sollten die Richtlinien in Bezug auf die Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten ergänzt werden.

¹⁵ Siehe TZ 43

Belegung einzelner Amtsgebäude

- 10 Der LRH überprüfte beispielhaft die Belegung einzelner Amtsgebäude. Er wählte dafür das Verwaltungszentrum (KL077), die Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldkirchen (FE001), das Landesverwaltungsgericht Haus A (KL051), das Landesverwaltungsgericht Haus B (KL084) und die Burg (KL014) aus.

Verwaltungszentrum (KL077)

- 11.1 Das Verwaltungszentrum (KL077) bestand aus einem Gebäudekomplex mit einem Hochhausteil (Bauteil A) mit zwölf oberirdischen Geschoßen¹⁶ und einem daran angrenzenden flacheren Bauteil mit vier bis fünf oberirdischen Geschoßen (Bauteil B/C sowie dem viergeschoßigen Bauteil D/E/F). In den oberirdischen Geschoßen waren Büroräume und Büronebenflächen¹⁷ untergebracht. Darüber hinaus verfügte der Gebäudekomplex zum Teil über zwei Untergeschoße (UG), wo sich ein Seminarraum, Post- und Scanningstelle, Druckerei, Archiv- und Lagerräumen sowie die für die Haustechnik benötigten Räumlichkeiten befanden. Unter dem Gebäude befand sich eine Tiefgarage. Die LIG hatte einen Grundrissplan aller oberirdischen Geschoße vorgelegt, in dem die Raumgrößen eingetragen waren. Insgesamt gab sie für das Gebäude eine Netto-Nutzfläche von 24.991 m² an. Die Büroräume hatten an der Gesamtfläche einen Anteil von 7.959 m².

Eine Besprechung mit Vertretern der Abt. 1 – LAD/BGM ergab, dass sie die Abgrenzung der von den einzelnen Organisationseinheiten bzw. Abteilungen genutzten Bereiche nach organisatorischen Grundsätzen vornahm und im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern festlegte. Es sei aufgrund der Gliederung der Abteilungen und der Arbeitsabläufe problematisch, Mitarbeiter von einer Abteilung in freiwerdenden Büroflächen einer anderen Abteilung unterzubringen. Fallweise lasse sich dies aber nicht vermeiden, um die vorhandene Bürofläche nützen zu können. Im Zuge des Um- und Neubaus des Verwaltungszentrums¹⁸ (KL077) seien mobile Bürotrennwände eingebaut worden, um räumlich auf eine Änderung organisatorischer Anforderungen reagieren zu können. Dies sei jedoch aufgrund der mit der Verschiebung der Wände einhergehenden Anpassung der Gebäudetechnik (EDV-Infrastruktur und Regelung für automatisch gesteuerte Sonnenschutzeinrichtungen) kostenintensiv. Auch die Vorkehrungen für den Brandschutz seien bei solchen Änderungen zu adaptieren. Von der Möglichkeit der Verschiebung von Bürowänden mache die Abt. 1 – LAD/BGM daher nur sehr sparsamen Gebrauch.

¹⁶ Erdgeschoß und Obergeschoße

¹⁷ Unter Büronebenflächen waren gemäß Erläuterung im Erhebungsblatt zu verstehen: Archive, Bibliotheken, Vortrags- und Veranstaltungsräume, Besprechungsräume, weitere Nebenräume (z.B. Kopierraum).

¹⁸ Baudurchführung in den Jahren 2005 bis 2008

Die Abt. 1 – LAD/BGM legte für das Verwaltungszentrum (KL077) einen Belegungsplan zum Stand 25. April 2017 vor. Zufolge dieser Unterlage waren im Gebäude KL077 insgesamt 623 Bedienstete beschäftigt. Vier Büroräume standen im Verwaltungszentrum (KL077) zum damaligen Stand leer.¹⁹

Zu den leerstehenden Büros hielten Vertretern der Abt. 1 – LAD/BGM nach Rückfrage des LRH fest, dass sich dies aus Organisationsänderungen ergeben oder die Nachbesetzung von Mitarbeitern etwa nach Pensionierungen längere Zeit in Anspruch nehmen könne. Aus diesem Grund seien Leerstände von ca. ein bis drei Prozent der Büroflächen in Kauf zu nehmen.

Der LRH verglich die von der Abt. 1 – LAD/BGM übermittelte Bürobelegung mit deren internen Vorgaben zur Besiedlungsdichte.²⁰ Den Sachgebietsleitern waren Büroflächen im Ausmaß von ein bis zwei Arbeitsplätzen zugewiesen. Mangels Kriterien in den internen Vorgaben akzeptierte der LRH diese Zuteilung.

Elf Büros waren Durchgangszimmer und wiesen Verbindungstüren zu den benachbarten Büros auf.²¹ Dies bewirkte zusätzliche Verkehrswege innerhalb des Gebäudes, deren Fläche freizuhalten und für Büro Zwecke daher nicht nutzbar war. In seiner Ermittlung der möglichen Arbeitsplatzanzahl berücksichtigte der LRH dies mit Abschlägen von der vorhandenen Bürofläche von 3 m².

Die Vorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM zur Besiedelung gemäß Tabelle 5 sahen zur Abgrenzung der Besetzung eines Büros mit einer oder zwei Arbeitskräften einen Schwellwert von 15 m² vor. Aus den Plänen war ersichtlich, dass zahlreiche mit nur einer Arbeitskraft belegte Büros nur um maximal 0,8 m² bzw. 5 % größer waren als dieser Schwellwert. Der LRH sah diese Überschreitung als unerheblich an und vernachlässigte sie bei der Überprüfung der Besiedlungsdichte. Die Ermittlung mit der Belegung zum Stand Ende April 2017 ergab, dass im Verwaltungszentrum eine Flächenreserve bestand und zusätzlich zu den 623 Bediensteten weitere 45 Arbeitsplätze untergebracht werden könnten.²²

- 11.2 Der LRH stellte fest, dass das Verwaltungszentrum nicht entsprechend den Vorgaben zur Besiedlungsdichte ausgelastet war. Die Überprüfung der Belegung ergab, dass zusätzlich zu den 623 Bediensteten weitere 45 Arbeitskräfte auf der vorhandenen Bürofläche im Verwaltungszentrum (KL077) unterzubringen waren. Mit einer

¹⁹ Räume A08 17, F02 30, F00 36 und F00 30

²⁰ Siehe TZ 9, Tabelle 5

²¹ Räume A11 05, A09 11, A07 08, A07 23, A05 05, A05 30, A04 30, A03 10, A02 30, A01 26, B02 17

²² Bei rigoroser Anwendung der in Tabelle 5 vorgegebenen Maximalraumgrößen ohne Flächentoleranz ergab die Ermittlung eine Platzreserve von 79 Arbeitsplätzen.

Verdichtung der Büroarbeitsplätze eröffnet sich die Möglichkeit, Bedienstete aus anderen Amtsgebäuden in das Verwaltungszentrum (KL077) zu übersiedeln und in der Folge dislozierte Gebäude aufzulassen.

Der LRH empfahl dem Land, die Besiedlungsdichte der vorhandenen Büroflächen des Verwaltungszentrums (KL077) im Hinblick auf Optimierungspotential zu überprüfen. In weiterer Folge wären im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern Überlegungen anzustellen, ob durch eine Zusammenlegung von räumlichen Reserven eine Übersiedlung von Bediensteten aus anderen Verwaltungsgebäuden in das Verwaltungszentrum (KL077) möglich wäre.

BH Feldkirchen (FE001)

- 12 Die BH Feldkirchen (FE001) wies ein aus zwei Bauteilen bestehendes Hauptgebäude auf, in denen die Büro- und Amtsräume untergebracht waren. Der Bauteil Süd wies drei, der Bauteil Nord vier oberirdische Geschoße auf. Der Baukörper war zur Gänze unterkellert, im UG waren Archive, Lager, Gemeinschaftsraum sowie Haustechnik untergebracht. Nebenstehend befand sich ein separates Garagengebäude. Das Hauptgebäude wies insgesamt eine Netto-Nutzfläche von 2.560 m² auf.²³

Nach Auskunft des Verwaltungsdirektors der BH Feldkirchen war das Gebäude mit Stand 29. Juni 2017 vollständig belegt. Da die BH nicht das gesamte Gebäude selbst benötigte, hatte sie einzelne Büros weitervermietet.²⁴ Der Verwaltungsdirektor übergab dem LRH einen Belegungsplan der BH Feldkirchen (FE001), demnach waren Ende Juni 2017 in den Büros der BH insgesamt 80 Mitarbeiter beschäftigt.²⁵ Aus dem Belegungsplan war ersichtlich, dass die als Büro genutzten Räume eine Gesamtfläche von 1.169 m² aufwiesen.

Die BH Feldkirchen unterstand hinsichtlich des Gebäudemanagements nicht der Abt. 1 – LAD/BGM sondern verwaltete sich selbst. Zum Vergleich wendete der LRH bei der Überprüfung der Belegung jedoch ebenfalls die Vorgaben für die Besiedlung von Amtsgebäuden der Abt. 1 – LAD/BGM an.²⁶ Hinsichtlich der Zuschläge für Funktionen setzte er dabei den Behördenleiter mit einem Abteilungsleiter gleich, die Bereichsleiter entsprechend den Beförderungsrichtlinien des Landes mit Unterabteilungsleitern. Insgesamt waren zehn Bedienstete in leitenden Funktionen.

²³ LIG-Angabe, ohne Garage

²⁴ Sozialhilfverband, Schulgemeindevorstand, Verwaltungsgemeinschaft

²⁵ Gesamtzahl inklusive Vermietungen

²⁶ Siehe Tabelle 5

Aus den vorgelegten Plänen war ersichtlich, dass ein Großteil der Büros Durchgangszimmer waren, deren Platzangebot wegen der freizuhaltenen Verkehrsflächen bei den Verbindungstüren zu den Nachbarbüros nicht vollständig nutzbar war.²⁷ Der LRH berücksichtigte dies, indem er je Türe 3 m² Grundrissfläche von den Büros abzog. Die Ermittlung des LRH unter Anwendung der Tabelle 5 ergab, dass zusätzlich zu den 80 im Gebäude BH Feldkirchen (FE001) beschäftigten Personen eine Unterbringungsreserve für weitere vier Arbeitsplätze bestand.

Landesverwaltungsgericht Kärnten, Haus A und Haus B

- 13.1 Das Landesverwaltungsgericht in Klagenfurt wies mit dem Haus A (KL051) und dem Haus B (KL084) zwei voneinander getrennte Gebäude auf.

Zur Überprüfung der Dichte der Bürobelegung wendete der LRH wiederum die Vorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM an. In der Tabelle 5 waren jedoch keine explizit auf Richter anwendbaren Festlegungen enthalten. In Analogie zum Flächenmehrbedarf für die Berücksichtigung der Funktion wertete der LRH den Präsidenten als Abteilungsleiter und die Vizepräsidentin sowie den Geschäftsstellenleiter als Unterabteilungsleiter. Für Richter berücksichtigte der LRH einen erhöhten Flächenansatz entsprechend einem Sachgebietsleiter.²⁸ Der LRH sah diesen Zuschlag im Vergleich zu Regelarbeitsplätzen insbesondere damit gerechtfertigt, dass die richterliche Tätigkeit ein erhöhtes Maß an Vertraulichkeit und Datenschutz erfordern konnte.

Zur Überprüfung der Besiedelung übermittelte der Geschäftsstellenleiter des Landesverwaltungsgerichtes dem LRH am 30. Juni 2017 den aktuellen Belegungsplan der beiden Objekte.

Haus A (KL051)

Das Haus A des Landesverwaltungsgerichtes wies drei oberirdische Geschoße auf. Neben den 18 Büros waren hier vier Verhandlungssäle untergebracht. Die Fläche der als Büro genutzten Räume betrug im Haus A 390,2 m².

Laut den Angaben des Geschäftsstellenleiters waren mit Stand Ende Juni 2017 im Haus A alle Büros belegt, insgesamt waren in diesem Objekt 21 Bedienstete beschäftigt. Das Büro des Präsidenten hatte eine Größe von 31,6 m², jenes der Vizepräsidentin 27,9 m². Die Büros der übrigen Richter wiesen eine Größe von etwa 18 bis 22 m² auf. Alle Richter belegten Einzelbüros.

²⁷ Nur 14 von 65 Büroräumen waren keine Durchgangszimmer

²⁸ Siehe Tabelle 5: Einem Sachgebietsleiter stand eine Bürogröße bis zu zwei Arbeitsplätzen bzw. bis 22 m² zu.

Der Tabelle 5 war für das Büro des Abteilungsleiters eine Raumgröße bis zu 30 m² bzw. drei Arbeitsplätze zu entnehmen. Die vorhandene Größe des Büros des Präsidenten war somit um 1,6 m² größer als die Abt. 1 – LAD/BGM für den Abteilungsleiter vorsah. Das Büro der Vizepräsidentin überschritt die vorgesehene Größe für ein Unterabteilungsleiter-Büro (zwei Arbeitsplätze, bis 22 m²) um knapp 6 m². Es erschien dem LRH jedoch zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit zweckmäßig, die vorhandene Einzelbürozuteilung für den Präsidenten und die Vizepräsidentin bei der Überprüfung der Belegungsdichte unverändert zu belassen. Die Zuschläge für Sachgebietsleiter bei den Büros der übrigen Richter eingerechnet ergab die Ermittlung des LRH, dass es in den Büroräumen im Haus A (KL051) möglich wäre, zusätzlich zu den vorhandenen 21 Bediensteten weitere vier Arbeitsplätze unterzubringen.²⁹

Haus B (KL084)

Das Haus B verfügte über zwei oberirdische Geschoße und enthielt ebenfalls 18 Büroräume. Die tatsächlich als Büro genutzte Fläche betrug im Haus B 271,1 m². Entsprechend dem Belegungsplan waren im Haus B 20 Bedienstete untergebracht. Von den Büroräumen war mit Stand Ende Juni 2017 ein einziges Büro nicht belegt.³⁰

Im Haus B waren unter anderem 13 Richter beschäftigt. Die Richter verfügten über Einzelbüros mit Raumgrößen zwischen 12,1 und 16,6 m². Die Raumgröße der Richter-Büros entsprach somit der für Sachgebietseiter vorgesehenen Fläche. Die Ermittlung des LRH ergab, dass im Haus B zusätzlich zu den 20 Bediensteten noch ein weiterer Arbeitsplatz unterzubringen war.³¹

- 13.2 Der LRH stellte fest, dass die Vorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM für Richter nicht eindeutig formuliert waren. Die Bemessungsrichtlinie hatte keine Angaben hinsichtlich eines Funktionszuschlages für Richter. Er empfahl daher, die Richtlinie zur Besiedlungsdichte im Hinblick auf den Raumbedarf der Richter deutlicher zu formulieren.

Landesrechnungshof (KL013)

- 14 Das Gebäude Landesrechnungshof (KL013) verfügte über drei oberirdische Geschoße mit 16 Büroräumen und den zugehörigen Büronebenflächen. Das Gebäude war zur Gänze unterkellert.

²⁹ Eine strenge Auswertung nach der Tabelle 5 ohne Flächenzuschlag für die Richter und ohne Toleranz bei Präsident und Vizepräsidentin ergab für das Haus A eine theoretisch verfügbare Bürofläche für 13 zusätzliche Arbeitsplätze.

³⁰ Raum E.31 im Haus B

³¹ Ohne den Flächenzuschlag für Sachgebietsleiter bei den Büros der Richter ergab die Ermittlung für das Haus B eine theoretisch verfügbare Bürofläche für sechs zusätzliche Arbeitsplätze.

Die LIG hatte einen Grundrissplan aller oberirdischen Geschoße vorgelegt, in dem die Raumgrößen eingetragen waren. Insgesamt hatte sie für das Gebäude eine Netto-Nutzfläche von 764,1 m² angegeben. Die Büroräume hatten an dieser Gesamtfläche einen Anteil von 329,4 m². Sämtliche Büros waren zum Stand Mai 2017 belegt. Insgesamt versahen im LRH 20 Personen Dienst.

Das Bemessungsblatt der Abt. 1 – LAD/BGM zur Besiedelung der Büros enthielt spezielle Vorgaben für Bedienstete in leitenden Funktionen.³² Am Bemessungsblatt der Abt. 1 – LAD/BGM waren die Bezeichnungen der Leitungsfunktionen des LRH nicht wiedergegeben. Die Position des Direktors entsprach einem Abteilungsleiter, jene eines Leiters einer Prüfungsgruppe einem Unterabteilungsleiter. Ein Fachbereichsleiter war wie ein Sachgebietsleiter zu werten.³³ Der LRH setzte sodann bei seiner Überprüfung der zugeteilten Bürofläche die entsprechenden Funktionszuschläge laut Tabelle 5 an.

Obwohl die Sachverständigentätigkeit der LRH-Bediensteten Einzelbüros erforderte, hatte der LRH aufgrund ungünstiger räumlicher Strukturen eine Doppelbelegung mehrerer Büros vorgenommen.

Die Überprüfung der Bürobelegung ergab, dass in zwei Räumen noch jeweils eine Arbeitskraft unterzubringen war. Ein Gruppenleiter, dem aufgrund seines Funktionszuschlages zwei Arbeitsplätze zustanden, verfügte lediglich über ein Büro, das mit 12,6 m² die Fläche für nur einen Arbeitsplatz aufwies. Der LRH sah es daher als gerechtfertigt an, eine Saldierung der beiden freien Plätze mit dem dem Gruppenleiter vorenthaltenen Arbeitsplatz vorzunehmen, da dies bei einer geänderten personellen Zuweisung der Räume möglich wäre. Somit ergab sich im Gebäude Landesrechnungshof (KL013) eine Reservekapazität für einen weiteren Arbeitsplatz.

Burg (KL014)

- 15.1 Das als „Burg“ bezeichnete Gebäude KL014 war ein historisch bedeutsamer Bau aus der Reformationszeit³⁴, der sich im Zentrum von Klagenfurt befand. Es verfügte über drei oberirdische Geschoße und war teilweise unterkellert.

Die Burg war Standort des Museums Moderner Kunst Kärnten (MMKK), deren Räumlichkeiten im gesamten Gebäude verteilt waren. Dessen Ausstellungsräume und die zugehörigen Büros befanden sich im 1. Obergeschoß (OG), weiters gehörten zum MMKK eine Artothek und eine Kapelle im Erdgeschoß (EG), eine Bibliothek im 2. OG

³² Siehe TZ 9, Tabelle 5

³³ Entsprechend den Beförderungsrichtlinien des Landes Zl. 1-LAD-PW-22/1-98

³⁴ 16. Jahrhundert

und ein Tiefenspeicher im Kellergeschoß. Im 2. OG befanden sich im Wesentlichen Büroräumlichkeiten der Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, ein Besprechungsraum, Depot- und Lagerräume sowie auch drei private Wohnungen.

Das Gebäude wies eine Gesamtnettonutzfläche von 7.403 m² auf. Den Belegungsplänen der Abt. 1 – LAD/BGM, auf denen die Nutzungsart verzeichnet war, waren Büroflächen mit einem Gesamtausmaß von 483,8 m² zu entnehmen. Die Büros verteilten sich auf das 1. und 2. OG, im EG waren keine vom Land genutzten Büros vorhanden.

Die Abt. 1 – LAD/BGM legte zum Stand 3. Mai 2017 einen Belegungsplan vor. Der LRH überprüfte anhand dieser Unterlage die Belegungsdichte der vom Land genutzten Büroflächen.

Erdgeschoß

Im EG des Gebäudes KL014 waren großteils gewerbliche, an private Betreiber vermietete Geschäftsräumlichkeiten vorhanden. In der dem MMKK zugeordneten Artothek arbeiteten drei Bedienstete, dies waren jedoch keine Büroarbeitsplätze. Der LRH nahm aufgrund der Sondernutzung keine Bewertung der Besiedelungsdichte vor.

1. Obergeschoß (Büros des MMKK)

Im 1. OG waren fünf Büros mit einer Gesamtfläche von 111,9 m² vorhanden.³⁵ Aus dem Belegungsplan war ersichtlich, dass in diesen Büros acht Bedienstete des MMKK untergebracht waren.

Ein 15,4 m² großes Büro war ein Durchgangszimmer.³⁶ Der Platz vor der Verbindungstür zum Nachbarbüro diente als Verkehrsfläche und stand als Bürofläche nicht zur Verfügung. Der LRH berücksichtigte dies bei der Bewertung durch einen Flächenabzug von 3 m². Für die besondere Funktion einer Sachgebietsleiterin setzte er den von der Abt. 1 – LAD/BGM laut Tabelle 5 vorgesehenen Zuschlag von einem Arbeitsplatz an.

Die Überprüfung der Besiedelungsdichte im 1. OG ergab, dass auf der vorhandenen Bürofläche neun Bedienstete unterzubringen waren und die Dichte der Besiedelung der Büros im 1. OG zum Stand Mai 2017 genau den Vorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM gemäß Tabelle 5 entsprach. Die Büroflächen waren somit mit der vorhandenen Belegung ausgelastet.

³⁵ Räume 101, 103, 104, 105, 106

³⁶ Raum 106

2. Obergeschoß (Büros der Abt. 6)

Im 2. OG befanden sich 16 Büroräume mit einer Gesamtfläche von 371,9 m², die der Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport zugeordnet waren.³⁷ Insgesamt waren diesen Büros 18 Bedienstete zugeteilt. Zwei Räume der Abt. 6, die entsprechend den Planunterlagen als Büro gewidmet waren, standen im Mai 2017 leer.³⁸ Im 2. OG war die Bibliothek des MMKK situiert, der eine Arbeitskraft zugeteilt war. Da der LRH das Platzdargebot der Büroräume überprüfte, war die nicht in diese Kategorie fallende Bibliothek aufgrund der Sondernutzung nicht zu bewerten.

Aus den Plänen war ersichtlich, dass neun Büros Durchgangszimmer waren, deren Platzangebot wegen der zusätzlichen Verkehrsflächen im Bereich der Verbindungstüren zu den Nachbarbüros nicht vollständig nutzbar war.³⁹ Der LRH brachte bei der Bemessung der nutzbaren Bürofläche daher je Verbindungstüre 3 m² Grundrissfläche in Abzug.

Für die besondere Funktion einer Unterabteilungsleiterin und zweier Sachgebietsleiter berücksichtigte der LRH die dafür von der Abt. 1 – LAD/BGM vorgesehenen Zuschläge an Bürofläche.

Die Ermittlung ergab, dass im 2. OG zusätzlich zu den 18 Bediensteten weitere 15 Büroarbeitskräfte unterzubringen wären. Dies deshalb, da hier sämtliche Büros größer als 15 m², zumeist jedoch nur mit einer Arbeitskraft belegt waren.

- 15.2 Im 2. OG der Burg (KL014) stellte der LRH Reservekapazitäten für Büroarbeitsplätze fest, die mit 15 möglichen Zusatzarbeitsplätzen beinahe die Zahl der in den dortigen Büros beschäftigten Bediensteten erreichte.

Der LRH empfahl dem Land, die Möglichkeit einer verdichteten Belegung der Büroräume im 2. OG des Gebäudes Burg (KL014) zu prüfen.

Zusammenfassende Beurteilung

- 16.1 Der LRH verglich in einzelnen Gebäuden beispielhaft die Anzahl der Bediensteten in den Büros mit der laut den Vorgaben der Abt. 1 – LAD/BGM aufgrund der Raumgröße vorgesehenen Arbeitsplatzanzahl. Dabei stellte er fest, dass zumeist eine dichtere Belegung der Büros möglich wäre:

³⁷ Räume 201 bis 216

³⁸ Räume 204 und 208 mit zusammengenommen 42,7 m² Fläche

³⁹ Räume 202,203,204,205,206,211,212,215,216

Tabelle 7: Mögliche Verdichtung der Bürobelegung

Gebäude	Vorhandene Büroarbeitsplätze	Zusätzlich mögliche Büroarbeitsplätze	Mögliche Verdichtung
Verwaltungszentrum (KL077)	623	45	7%
BH Feldkirchen (FE001)	80	4	5%
Landesverwaltungsgericht Ktn Haus A (KL051)	21	4	19%
Landesverwaltungsgericht Ktn Haus B (KL084)	20	1	5%
Landesrechnungshof (KL013)	20	1	5%
Burg (KL014) ; 1. OG (MMKK)	8	0	0%
Burg (KL014) ; 2. OG (Abt. 6)	18	15	83%

Quelle: LRH-eigene Ermittlung

- 16.2 Der LRH stellte somit fest, dass in den untersuchten Gebäuden die Möglichkeit der Unterbringung zusätzlicher Büroarbeitskräfte bestand. Er empfahl daher dem Land, in allen vom Land genutzten Gebäuden eine Überprüfung der Auslastung der vorhandenen Büroflächen vorzunehmen und mit einer Kosten-Nutzenanalyse eine Optimierung durch Verdichtung der Arbeitsplätze in Betracht zu ziehen.

In der Folge wäre zu prüfen, ob mit Übersiedlungen eine Auflassung dislozierter Standorte von Verwaltungsgebäuden möglich wäre.

- 16.3 *Die Landesregierung hielt in der Stellungnahme zur Flächenbelegung grundsätzlich fest, dass durch verstärkte Anstrengungen und mittels Unterstützung durch das gemeinsam mit der LIG betriebene, computerunterstützte Facility-Management-System in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte in der Transparenz und der Effektivität des Flächenmanagements erzielt worden seien. Zudem seien nach einer großen Standortkonzentration mit Errichtung der Verwaltungs-, Technik,- und Laborzentren in einem weiteren Rationalisierungsschub in den Jahren 2014 bis 2016 beinahe alle Fremdmieten im Bereich der Kernverwaltung aufgelöst worden, wodurch es zu weiteren Verdichtungsmaßnahmen in der Raumbelastung gekommen sei.*

Die nunmehr festgestellten Defizite in der Belegungsdichte zeige der LRH zum Teil mit Berechtigung auf, beispielsweise beim Objekt Burg (KL014). Die Landesregierung vertrat jedoch die Auffassung, dass Planvorgaben in der Praxis nicht zu hundert Prozent umsetzbar wären.

Die Landesregierung verwies auch darauf, dass in jedem Büroraummanagement Büroraumreserven in der Höhe von zwei bis drei Prozent kalkuliert würden. Solche Reserven (leerstehende Büros) seien am Standort Klagenfurt so gut wie nicht vorhanden, weil theoretisch leerstehende Räume den Abteilungen weiterhin zur Nutzung überlassen würden. Ein Verschließen solcher Räume sei praktisch kaum durchsetzbar.

- 16.4 Mit dem von der Landesregierung getroffenen Ansatz von zwei bis drei Prozent würde sich im Fall des Verwaltungszentrums (KL077) eine Reservefläche von maximal 20 Arbeitsplätzen ergeben. Bei der Überprüfung hatte der LRH bei diesem Objekt bei der gegebenen Belegung 45 zusätzlich mögliche Arbeitsplätze festgestellt. Die Arbeitsplatzreserve war bei diesem Objekt daher mit 7,2 % wesentlich größer als die von der Landesregierung kalkulierte Büroraumreserve.⁴⁰

Der LRH hielt daher seine Empfehlung hinsichtlich einer Überprüfung der Auslastung und einer Optimierung der vorhandenen Büroflächen aufrecht.

⁴⁰ Die Reserve von 79 Arbeitsplätzen bzw. 13 % , die der LRH bei rigoroser Anwendung der Vorgaben für die Besiedelung von Amtsgebäuden (Tabelle 5) ermittelte, war viermal so hoch wie der von der Landesregierung kalkulierte Reserveansatz.

BARRIEREFREIHEIT

Vorschriften zur Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit

- 17 (1) Die Kärntner Bauordnung schrieb vor, dass die Behörde bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei einer Änderung des Verwendungszwecks die für Behinderte notwendigen, baulichen Vorkehrungen durch Auflagen anzuordnen hatte.⁴¹

Gemäß Kärntner Bauvorschriften waren Gebäude für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter) so barrierefrei zu planen und auszuführen, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich waren.⁴² Dazu waren Anforderungen betreffend Zugänge, Verbindungswege, Mindestbreiten und Ausgestaltung der Sanitärräume genauer spezifiziert.

Bauwerke entsprachen gemäß der Kärntner Bautechnikverordnung den in den Kärntner Bauvorschriften festgelegten Anforderungen, wenn die OIB-Richtlinien eingehalten wurden.⁴³

- (2) Die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes sah vor, dass die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung anzuwenden waren.⁴⁴ Diese Verordnung enthielt Vorschriften im Hinblick auf die barrierefreie Erreichbarkeit und Erschließung der Arbeitsstätten. Bezüglich der Ausgestaltung von Toiletten, Waschplätzen und Duschen sowie Aufzugsanlagen verwies die Arbeitsstättenverordnung auf die ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen. Die Planung und Errichtung von Gebäuden, in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollten und in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitskräfte nicht auszuschließen war, hatte diesen Vorschriften Rechnung zu tragen.⁴⁵

Die ÖNORM B 1600 enthielt die Planungsgrundlagen für ein barrierefreies Bauen bei Neu-, Zu- und Umbauten. Abweichungen waren bei Zu- und Umbauten zulässig, sofern deren vollständige Einhaltung aus bautechnischen Gründen nicht möglich war.⁴⁶ Die Anwendung dieser Planungsgrundlagen ermöglichte behinderten Menschen die sichere Nutzung von Gebäuden und Anlagen weitgehend ohne fremde Hilfe. Auch

⁴¹ § 18 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

⁴² § 39 Abs. 1 lit. a Kärntner Bauvorschriften

⁴³ § 1 Kärntner Bautechnikverordnung 2016

⁴⁴ § 4 der 22. VO vom 20. Februar 2007 Zl. 1-LAD-ALLG-58/6/07

⁴⁵ § 15 Arbeitsstättenverordnung

⁴⁶ ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Pkt. 1

Schwangeren, Menschen mit Kinderwagen oder Lasten sowie Kindern und älteren Menschen erleichterten sie die Benützung von Objekten.

Für die Beurteilung in Hinblick auf die Barrierefreiheit waren somit die OIB-Richtlinie 4 sowie die ÖNORM B 1600 heranzuziehen. Die wichtigsten bautechnischen Vorschriften für die Barrierefreiheit eines Bauwerks stellte der LRH in folgender Tabelle zusammen:

Tabelle 8: Bautechnische Vorschriften für die Barrierefreiheit

Kriterium	Vorschrift für eine barrierefreie Ausführung	Quelle
Erschließung		
Zugang Gebäude	Mindestens ein Eingang muss ohne Stufen erreichbar sein.	OIB-Richtlinie 4
Vertikale Erschließung	Zur Überwindung von Niveauunterschieden sind zusätzlich zu Treppen auch Rampen und Personenaufzüge notwendig. Wenn nicht mehr als ein Geschoß zu überwinden ist, ist eine Hebeplattform zulässig.	OIB-Richtlinie 4
Vertikale Erschließung	Der Fahrkorb von Personenaufzügen muss mindestens 1,10 m breit und 1,40 m tief sein.	OIB-Richtlinie 4
Gänge und Treppen		
Durchgangsbreite	Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen.	OIB-Richtlinie 4
Bewegungsfläche	Am Ende horizontaler Verbindungswege und bei Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 1,50 m Durchmesser aufweisen.	ÖNORM B 1600
Türen		
Durchgangsbreite	Alle Zugänge zu Nutzungseinheiten müssen eine Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen. Minstdurchgangsbreite für Türen 80 cm.	ÖNORM B 1600
Anfahrbereiche	An beiden Seiten der Türen müssen Anfahrbereiche vorhanden sein, die es Rollstuhlbenützern ermöglichen, den Türdrücker leicht zu erreichen und die Türe zu öffnen bzw. zu schließen. Bei Drehflügeltüren türbandseitig mindestens 2,0 m lang und 1,50 m breit; die andere Seite sowie bei Schiebetüren mindestens 1,50 m lang und 1,20 m breit.	OIB-Richtlinie 4
Anfahrbereiche	Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers um zumindest 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen.	OIB-Richtlinie 4
Bedienung	Die Türen müssen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderung leicht bedienbar sein (z.B. Bügelgriffe).	OIB-Richtlinie 4
Aufzugsanlage		
Durchgangsbreite	Die Fahrkorb- und Schachttüren müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm aufweisen.	OIB-Richtlinie 4
Bedienung	In unmittelbarer Nähe der Ruftaste des Personenaufzuges muss eine tastbare Bezeichnung des jeweiligen Geschoßes in einer Höhe von 90 cm bis 110 cm angebracht sein.	ÖNORM B 1600
Behinderten- WC		
Fläche	Die Raumgröße hat mindestens 2,15 m x 1,65 m zu betragen.	OIB-Richtlinie 4
Türen	Die Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.	OIB-Richtlinie 4
Ausstattung	Es ist ein unterfahrbares Handwaschbecken mit einer Tiefe von 35 cm bis 45 cm anzuordnen, das höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche ragen darf.	OIB-Richtlinie 4
Bewegungsfläche	Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen der WC-Schale und den seitlichen Wänden muss mindestens 90 cm betragen. Es sind Halte- und Stützgriffe erforderlich.	OIB-Richtlinie 4

Quellen: OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

(3) Auf Bundesebene galt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Ziel dieses Gesetzes war, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Bauliche und sonstige Anlagen waren zufolge diesem Gesetz „barrierefrei“, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar waren.⁴⁷ Mit diesem Gesetz hatte sich der Bund verpflichtet, in seinem Bereich einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen und etappenweise von 2006 bis 2019 umzusetzen.

Barrierefreiheit bei einzelnen Amtsgebäuden

18 Die LIG und die Abt. 1 – LAD/BGM erteilten mit den ausgefüllten Fragebögen Auskünfte bezüglich der Barrierefreiheit ihrer Gebäude.⁴⁸ In Vorgesprächen schränkten die Vertreter der Abt. 1 – LAD/BGM ihre Angaben jedoch insofern ein, als sie für zuverlässige Aussagen die Beiziehung von Sachverständigen als notwendig erachteten.

Der Gebäudebestand des Landes und der LIG wies entsprechend den Angaben auf den Fragebögen ein Alter zwischen fünf und, bei historischen Gebäuden⁴⁹, mehreren hundert Jahren auf. Nach Auskunft der LIG erfüllten insbesondere ältere Gebäude die Erfordernisse nicht, da jeweils die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. größeren Umbaumaßnahmen gültigen Normen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren; diese seien in der Vergangenheit weniger streng gewesen. Bei Altbauten gebe es Abweichungen von den aktuellen Vorschriften zur Barrierefreiheit, da bei Baumaßnahmen zur Gebäudeerhaltung auf wirtschaftliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen sei. Die LIG stimme sich jedoch im Vorfeld von Baumaßnahmen diesbezüglich mit Behindertenverbänden ab. Bei Gebäuden, wo keine behindertengerechte Zugänglichkeit zu allen Geschoßen gegeben sei, erfolge eine Servicierung der Besucher mittels Leitsystem und organisatorischen Maßnahmen.

Der LRH wertete die im Zuge der Prüfung von LIG und Abt. 1 – LAD/BGM vorgelegten Pläne und Unterlagen aus und betrachtete beispielhaft einzelne Objekte hinsichtlich der Barrierefreiheit genauer. Er verglich dazu die Angaben der LIG und der Abt. 1 – LAD/BGM mit den vorliegenden Plänen und unternahm eine örtliche Besichtigung der Gebäude.

⁴⁷ § 6 Abs.5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

⁴⁸ Fragebogen Pkt. B1) Angabe über den Umfang der Barrierefreiheit und Fragebogen Pkt. B2) Angabe der baulichen Vorkehrungen für die Barrierefreiheit

⁴⁹ Z.B. Burg (KL014), Stift Ossiach (FE124), Landhaus (KL015)

Landesregierung (KL001)

- 19 Das Gebäude der Landesregierung (KL001) wies laut Planunterlagen vier oberirdische Geschosse auf. Es verfügte im Eingangsbereich über eine Rampe, somit war die Zugang ohne Stufen möglich. Im Gebäudeinneren gab es einen Lift mit behindertengerechten Abmessungen, der alle weiteren Geschosse miteinander verband. Ein barrierefrei erreichbares Behinderten-WC war im EG vorhanden.

Ein Ortsaugenschein des LRH ergab, dass der Zugang zum Gebäude ohne Stufen möglich war. Die lichte Durchgangsbreite der Lifttür betrug ca. 0,80 m und war somit kleiner als das in den OIB – Richtlinien vorgeschriebene Mindestmaß von 0,90 m. Zufolge ÖNORM B 1600 war für die Bedientasten der Aufzugsanlage eine Höhe von 0,90 bis 1,10 m einzuhalten. Diese reichten jedoch bis auf eine Höhe von 1,20 m. Die Türe des Behinderten-WC öffnete nach innen, dies widersprach der OIB – Richtlinie 4 für barrierefreie Toilettenräume.

Verrechnungszentrum (KL007)

- 20 Der Haupteingang zum fünfgeschoßigen Gebäude Verrechnungszentrum (KL007) war gemäß den vorgelegten Plänen über eine Außentreppe erreichbar. Für Rollstuhlfahrer bestand eine Umfahrung dieser Treppe über eine Außenrampe, womit eine stufenlose Zugänglichkeit zum Gebäude gewährleistet war. Alle Geschosse waren über einen stufenlos erreichbaren Lift mit behindertengerechten Abmessungen zugänglich. Im EG befand sich ein behindertengerechtes WC.

Der Ortsaugenschein des LRH bestätigte die stufenlose Zugänglichkeit zum Gebäude, zum Lift und zum Behinderten-WC. Allerdings erfüllte der Lift die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht vollständig. Die Bedientasten des Liftes reichten bis auf eine Höhe von ca. 1,25 m. Entsprechend der ÖNORM B 1600 war eine Maximalhöhe von 1,10 m zulässig. Die lichte Durchgangsbreite der Lifttür betrug 0,80 m und unterschritt damit das in der OIB – Richtlinie 4 vorgegebene Mindestmaß von 0,90 m.

Haus der Anwaltschaften (KL009)

- 21 Das Haus der Anwaltschaften (KL009) wies drei Geschosse auf. Der Haupteingang war stufenlos zu erreichen, lag jedoch auf einem Zwischenpodest. Der Höhenunterschied zwischen dem Eingang und den Geschosßniveaus war mittels eines barrierefreien Liftes zu überwinden. Sowohl der Lift als auch ein behindertengerechtes WC auf der Ebene 00 waren stufenlos zu erreichen. Nach Angabe der LIG war das Gebäude zur Gänze barrierefrei.

Die Überprüfung der Unterlagen und ein Ortsaugenschein ergaben, dass das Gebäude weitgehend die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllte. Jedoch war die Ebene U1 im Altbauteil nur über mehrere Stufen zugänglich. In diesem Bereich war eine Servicestelle der Abt. 1 – LAD/BGM situiert, die vier Büros mit insgesamt rund zehn Bediensteten aufwies. Weiters gab es hier auch zwei Archivräume.

Verwaltungsakademie (KL011)

- 22.1 Aus den Plänen war ersichtlich, dass das Gebäude Verwaltungsakademie (KL011) vier oberirdische Geschoße aufwies. Im EG waren zwei Seminarräume situiert. In den darüber liegenden Geschoßen lagen Büroräume der Abt. 1 – LAD/Volksgruppen, der Kärntner Verwaltungsakademie, der Abt. 5 – Gesundheit und Pflege sowie Büros, die an die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH vermietet waren. Im 3. OG des Gebäudes war die Verwaltungsakademie untergebracht. Unter anderem war dort ein EDV-Schulungsraum situiert. Das Gebäude verfügte über einen stufenlosen Haupteingang und ein Behinderten-WC im EG. Ein Aufzug, der unmittelbar neben einem weiteren Gebäudeeingang lag und ebenfalls ohne Stufen erreichbar war, erschloss alle weiteren Geschoße des Gebäudes.

In Zuge des Ortsaugenscheines stellte der LRH fest, dass der Fahrkorb des Aufzugs eine Breite von 1,10 m und eine Tiefe von 0,94 m hatte. Zuzufolge den OIB-Richtlinien waren Mindestabmessungen von 1,10 m x 1,40 m einzuhalten. Damit war kein barrierefreier Zugang zu den oberen Geschoßen vorhanden. Die Bedientasten des Liftes reichten bis auf einer Höhe von ca. 1,30 m und überschritten somit die nach ÖNORM B 1600 zulässige Höhe von 1,10 m. Die lichte Durchgangsbreite der Lifttür betrug ca. 0,80 m, die OIB – Richtlinie 4 sah ein Mindestmaß von 0,90 m vor.

Im 3. OG des Gebäudes waren EDV-Schulungsräume der Verwaltungsakademie untergebracht, die allen Landesbediensteten für Weiterbildungen zur Verfügung stehen sollten. Die nicht barrierefreie Zugänglichkeit der Obergeschoße sah der LRH als Nutzungsbeschränkung.

- 22.2 Der LRH stellte fest, dass die Zugänglichkeit zum im 3. OG situierten EDV-Seminarraum im Gebäude Verwaltungsakademie (KL011) nicht barrierefrei war. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 26, durch organisatorische Maßnahmen die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen auch für Bedienstete mit eingeschränkter Mobilität sicherzustellen.

- 22.3 *Die LIG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass beim Gebäude Verwaltungsakademie (KL011) eine Eigentümergeinschaft bestehe und für eine Adaptierung der Aufzugsanlage neben hohen wirtschaftlichen Aufwendungen auch deren Zustimmung nötig wäre.*

Die Landesregierung gab an, dass bislang hinsichtlich des Zugangs zum EDV-Seminarraum der Verwaltungsakademie keine Probleme aufgetreten wären. Sie werde jedoch der Empfehlung des LRH nachkommen und erforderliche organisatorische Maßnahmen mit dem Dienststellenleiter besprechen.

- 22.4 Zum Einwand der LIG merkte der LRH klarstellend an, dass seine Empfehlung nicht vorrangig auf einen Umbau der Aufzugsanlage abzielte. In erster Linie wären organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen auch für Bedienstete mit eingeschränkter Mobilität gewährleistet ist.

Landesrechnungshof (KL013)

- 23.1 Bei dem Gebäude des Landesrechnungshofes (KL013) war der Eintritt in das Gebäude und der Zugang zu den Büros im EG ohne Stufen möglich. Das Gebäude verfügte jedoch über keinen Lift, somit waren alle weiteren Stockwerke nicht barrierefrei zugänglich. Ein behindertengerechtes WC war im Gebäude nicht vorhanden.
- 23.2 Der LRH stellte fest, dass das Gebäude Landesrechnungshof (KL013) nicht barrierefrei war.
- 23.3 *Die LIG nahm dahingehend Stellung, dass sie eine barrierefreie Adaptierung dieses Gebäudes bis dato nicht vorgenommen hätte, weil eine Veränderung des Standortes des Kärntner Landesrechnungshofes und ein darauf folgender Verkauf dieses Amtsgebäudes in Diskussion wäre.*

Burg (KL014)

- 24 Bei dem Gebäude Burg (KL014) war entsprechend den Plänen die Zugänglichkeit zu sämtlichen Geschoßen mit einem Lift gegeben. Ein allgemein zugängliches Behinderten-WC war im EG vorhanden. Im Ausstellungsbereich des MMKK im 1. OG war ein weiteres Behinderten-WC situiert. Ein Außenlift mit behindertengerechten Abmessungen verband alle Geschoße miteinander, wodurch auch für die im 2. OG vorhandenen Büroräume eine barrierefreie Zugänglichkeit zu den behindertengerechten WC-Anlagen bestand. Das Gebäude stand unter Denkmalschutz.

Der Ortsaugenschein des LRH ergab, dass der Zugang zu den Ausstellungsräumen im 1. OG über den Lift ohne Stufen möglich war, auch die Büroräume im 2. OG waren ohne Einschränkungen erreichbar. Im 2. OG gab es jedoch Stufen zwischen dem Aufschließungsgang und weiteren, von MMKK bzw. Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft,

Kultur und Sport genutzten Räumen. Somit war der Bereich um die Bibliothek nicht barrierefrei erreichbar, ebenso ein Besprechungsraum, Depotflächen und die dort vorhandenen Wohnungen. Der im Altbaubereich liegende Teil des UG, in dem Lagerräume und ein Haustechnikraum vorhanden waren, war nur über eine Treppe erreichbar. Das Behinderten-WC im Bereich des MMKK entsprach nicht der Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume gemäß OIB – Richtlinie 4. Eine Raumgröße von 2,15 m x 1,65 m war zufolge dieser Vorschrift einzuhalten. Die Breite des Behinderten-WC betrug lediglich 1,50 m und war somit zu gering. Die Bedientasten des Liftes waren bis zu einer Höhe von 1,20 m angeordnet und lagen damit über der maximal zulässigen Höhe von 1,10 m.

Landesverwaltungsgericht (Haus A KL051 und Haus B KL084)

Haus A (KL051)

- 25 Das Haus A verfügte über ein EG und zwei Obergeschoße. Die Verhandlungssäle, die Büros und die Beratungsräume waren über alle Geschoßebenen verteilt. Im Objekt war eine Aufzugsanlage vorhanden, die ohne Stufen erreichbar war. Der Zugang zum EG, dem gesamten 1. OG und einem Teil des 2. OG war behindertengerecht möglich. Insbesondere erschloss dieser Lift sämtliche Verhandlungssäle. Ein Bürotrakt in einem Teilbereich des 2. OG war jedoch nur über einige Stufen erreichbar. Im EG war ein WC für Behinderte vorhanden.

Ein Ortsaugenschein zeigte, dass das Behinderten-WC nicht die erforderliche Raumgröße für barrierefreie Toilettenräume gemäß OIB – Richtlinie 4 aufwies. Die Raumbreite betrug 1,50 m und unterschritt das einzuhaltende Mindestmaß von 1,65 m. Der Ortsaugenschein bestätigte auch die nicht barrierefreie Zugänglichkeit im 2. OG.

Haus B (KL084)

Im Haus B des Landesverwaltungsgerichtes waren keine Verhandlungssäle sondern ausschließlich Büroräumlichkeiten untergebracht. Das Gebäude war ohne Stufen erreichbar, verfügte jedoch über keinen Lift. Somit war das OG nicht barrierefrei zugänglich. Im EG gab es ein behindertengerechtes WC.

Der Ortsaugenschein des LRH bestätigte die eingeschränkte Zugänglichkeit zum Objekt.

Zusammenfassende Beurteilung

- 26.1 Im Zuge der Prüfhandlungen zur Erstellung des gegenständlichen Berichtes betrachtete der LRH acht Gebäude im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit genauer. Er stellte bei allen Gebäuden Mängel betreffend

Zugänglichkeit, Aufzugsanlagen und Behinderten-WC fest. Die Abt. 1 – LAD/BGM verfügte nach eigenen Aussagen selbst nur eingeschränkt über das technische Wissen um eine Beurteilung der Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit vornehmen zu können.⁵⁰

- 26.2 Laut den Kärntner Bauvorschriften mussten Gebäude für öffentliche Zwecke barrierefrei ausgeführt werden.⁵¹ Der LRH war der Auffassung, dass das Land bei nicht gegebener Barrierefreiheit – analog zur Vorgehensweise des Bundes bei seinen Gebäuden – zumindest eine maßgebliche Verbesserung herbeiführen sollte.⁵² Insbesondere wies der LRH darauf hin, dass auch in Amtsgebäuden ohne Parteienverkehr die Möglichkeit einer eingeschränkten Mobilität von Bediensteten, beispielsweise nach einem Unfall, bei den Überlegungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Betracht gezogen werden sollte.

Nach Auffassung des LRH war es Aufgabe des Gebäudemanagements, die bestehenden Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit systematisch zu erfassen und daraus die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen abzuleiten. Es wäre seitens des Gebäudemanagements auch ein notwendiger Umbaubedarf festzustellen. Der LRH vertrat die Meinung, dass das technische Wissen bei der für das Gebäudemanagement zuständigen Abteilung vorzuhalten wäre. Als langfristiges Ziel sollte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei sämtlichen Gebäuden angestrebt werden.

Der LRH empfahl dem Land und der LIG eine Mängelliste bezüglich der Einschränkungen der Barrierefreiheit zu erstellen, die alle Verwaltungsgebäude des Landes umfasst. Als weiterer Schritt wäre unter Bewertung von Kosten-Nutzen-Aspekten ein Maßnahmenkatalog zur Behebung der Mängel mit einer Dringlichkeitsreihung der Umsetzung auszuarbeiten.

Im Gebäude Verwaltungsakademie (KL011) war die Zugänglichkeit zum im 3. OG situierten EDV-Seminarraum nicht barrierefrei. Der LRH empfahl dem Land, durch organisatorische Maßnahmen die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen auch für Bedienstete mit eingeschränkter Mobilität sicherzustellen.

- 26.3 *Die LIG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den vom LRH betrachteten Gebäuden um Bestandsobjekte handelte. Die ÖNORM B1600 – Barrierefreies Bauen sehe für bestehende Baulichkeiten Erleichterungen vor. Insbesondere seien im Anhang B.9 Personenaufzüge dieser ÖNORM reduzierte Kabineninnenmaße von Personenaufzügen verschriftlicht. Die LIG*

⁵⁰ Siehe TZ 18

⁵¹ Siehe TZ 17

⁵² § 6 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz; siehe dazu TZ 17

führte dazu beispielhaft an, dass für die Durchgangsbreite der Lifttüren ein abgemindertes Mindestmaß von 80 cm zulässig sei. Die normgemäß definierte Erleichterung für die Ausmaße von Fahrkörben sei deshalb für die vom LRH untersuchten Bestandsgebäude KL001, KL007, KL009 und KL011 zu berücksichtigen.

Des Weiteren wies die LIG darauf hin, dass sie in den letzten Jahren im Zuge baulicher Veränderungen bei verschiedensten Liegenschaften besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Barrierefreiheit gelegt habe. Sofern wirtschaftlich vertretbar habe sie das zum Umbauzeitpunkt gültige Normenwerk berücksichtigt und Adaptierungen vorgenommen. Im Allgemeinen habe sie Maßnahmen vor deren Umsetzung mit Vertretern der Behindertenverbände akkordiert. Grundsätzlich erachte die LIG einen gesamtheitlichen Maßnahmenkatalog zur Adaptierung der Liegenschaften als sinnvoll. Aufgrund eingeschränkter personeller Ressourcen habe sie dies bisher jedoch noch nicht umsetzen können.

Die LIG habe ab dem Jahr 2000 das Thema Barrierefreiheit in ihren Gebäuden zielstrebig verfolgt. Sie habe bis 2012 eine Gesamtsumme von ca. 4 Mio. EUR netto in umfassende bauliche Anpassungen und Neuerrichtungen für die Gleichstellung von beeinträchtigten Menschen investiert. Ein Großteil der Gebäude sei schon heute mit einem aktuellen und zeitgemäßen Standard ausgestattet. In den letzten Jahren habe die LIG eine Summe von rund 600.000,- EUR in die barrierefreie Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften, des Flüchtlingsreferates und des Konzerthauses Klagenfurt investiert.

Verbesserungen in Bezug auf die Barrierefreiheit sah die LIG auch von strukturellen Bereinigungen in ihrem Gebäudeportfolio abhängig. Investitionen würden insbesondere bei Gebäuden zurückgestellt, welche mittel- und kurzfristig strategisch zum Verkauf anstünden. Mit den zukünftig geplanten Vorhaben beabsichtige die LIG, die Standards in der Barrierefreiheit weiter zu adaptieren und an den Stand der Technik anzupassen. Aktuell plane sie eine Adaptierung der BH St. Veit an der Glan und habe dafür für das Jahr 2018 eine Investitionssumme von rund 150.000,- EUR budgetiert.

Zusammenfassend hielt die LIG fest, dass sie bereits seit 2002 im Rahmen ihrer Objektplanungen und Instandhaltungsmaßnahmen kontinuierlich an der Herstellung eines zeitgemäßen barrierefreien Standards in den LIG-Gebäuden arbeite. Alle Handlungen erfolgten jedoch ausschließlich unter der Maßgabe, dass die LIG über eine ausreichende Liquiditätsausstattung verfügte.

- 26.4 Bezüglich der von der LIG ins Treffen geführten Erleichterungen für bestehende Objekte verwies der LRH darauf, dass in der zitierten ÖNORM B1600:2017-04 Planungsgrundsätze angeführt waren, um behinderten Menschen und vorübergehend

bewegungs- oder sinnesbehinderten Menschen die sichere Nutzung von Gebäuden weitgehend ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. In dieser ÖNORM war ausdrücklich festgehalten, dass die zulässigen Erleichterungen bei bestehenden Baulichkeiten durch Abweichen von den Planungsgrundsätzen der Barrierefreiheit den Nutzerkreis wesentlich einschränkten.

Es war zutreffend, dass bei bestehenden Objekten laut ÖNORM B1600 eine Abminderung der Türbreite von Aufzugsanlagen auf 80 cm möglich war. Ebenso wichtig waren für die Beurteilung der Barrierefreiheit jedoch die Fahrkorbabmessungen. Bei der beispielhaft von der LIG angeführten Aufzugsanlage der Verwaltungsakademie (KL011) unterschritt das Kabineninnenmaß mit 1,10 m x 0,94 m auch die laut ÖNORM B1600 zulässige Verminderung auf 1,25 m x 1,0 m. Der LRH hatte bei einigen Liftanlagen Mängel bezüglich der Bedienhöhe festgestellt. Diesbezügliche Abweichungen bzw. Erleichterungen sah die ÖNORM B1600 nicht vor.

Einen Entfall der Notwendigkeit, in Gebäuden Behinderten-WC einzurichten, sah die ÖNORM B1600 ebenfalls nicht vor.

Der LRH wies daher darauf hin, dass die festgestellten Mängel auch außerhalb der zulässigen Erleichterungen lagen, die die ÖNORM B1600 – Barrierefreies Bauen bei bestehenden Objekten vorsah. Der LRH hielt daher seine Empfehlung hinsichtlich einer Erstellung einer Mängelliste mit einer Dringlichkeitsreihung der Umsetzung aufrecht.

RAUMKLIMA

Vorschriften zum Raumklima

- 27.1 Arbeitsräume mussten zufolge Kärntner Bedienstetenschutzgesetz eine ausreichende Lüftung aufweisen, die von Nutzungsart und körperlicher Belastung abhing. Des Weiteren mussten raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen waren.⁵³ Die Kärntner Bauvorschriften schrieben vor, dass Räume ihrem Verwendungszweck entsprechend lüftbar und beheizbar sein mussten.⁵⁴

Die Qualität der Raumluft konnte anhand der CO₂-Konzentration klassifiziert werden. CO₂ war ein guter Indikator für die Emission organischer Ausdünstungen durch Menschen. Die Klassifizierung nach CO₂-Konzentration hatte sich bei Aufenthaltsräumen etabliert, in denen Rauchen nicht erlaubt war und Verunreinigungen hauptsächlich durch den menschlichen Stoffwechsel verursacht wurden.⁵⁵

Das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) untersuchte in einer Studie vom August 2011 die allgemeinen Wirkungen von CO₂ auf den Menschen. Die Studie hielt fest, dass die in Innenräumen üblicherweise auftretende CO₂-Konzentration in der Regel zwar kein unmittelbares Gesundheitsrisiko darstellte. Bei erhöhten Konzentrationen konnten Befindlichkeitsstörungen auftreten, wie z.B. Kopfschmerzen, aber auch eine Beeinträchtigung von Konzentration und Leistungsfähigkeit. In einer Zusammenschau mehrerer Untersuchungen stellte das BMLFUW fest, dass sich Beschwerden⁵⁶ mit abnehmender CO₂-Konzentration verringerten und die Leistungsfähigkeit sich mit zunehmender Luftqualität verbesserte. Für den maximalen CO₂-Gehalt bei natürlicher Lüftung von Innenräumen war ein Richtwert von 1.000 ppm⁵⁷ angegeben. Bei mechanischer Lüftung sollte dieser unter 800 ppm liegen.⁵⁸

Die Arbeitsstättenverordnung schrieb vor, dass in Arbeitsräumen sowohl bei natürlicher als auch bei mechanischer Lüftung eine gleichmäßige Be- und Entlüftung sowie ein ausreichender Luftaustausch zwischen frischer und verbrauchter Luft zu erfolgen hatte. Ortsgebundene Arbeitsplätze durften keiner schädlichen Zugluft ausgesetzt werden. Bei ausschließlich natürlicher Be- und Entlüftung der Arbeitsräume mussten die

⁵³ § 19 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

⁵⁴ § 50 Kärntner Bauvorschriften

⁵⁵ Siehe ÖNORM EN 13779 Lüftung von Nichtwohngebäuden — Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Raumkühlsysteme, Pkt. 6.2.5.4

⁵⁶ Reizungen und Trockenheit von Schleimhäuten, Müdigkeit, Kopfschmerzen; diese werden als Sick-Building-Syndrom bezeichnet.

⁵⁷ Parts per Million, physikalische Einheit für die Raumkonzentration von Teilchen

⁵⁸ Die Außenluft weist im Vergleich dazu einen CO₂-Gehalt von ca. 400 ppm auf; Quelle: BMLFUW <https://www.bmlfuw.gv.at/suchergebnisse.html?queryString=CO2+gehalt+>

Lüftungsöffnungen direkt ins Freie führen. Die Lüftungsöffnungen mussten von den Bediensteten von einem festen Standplatz geöffnet und verstellt werden können. Bei ausschließlich natürlicher Lüftung mussten die Lüftungsöffnungen einen Querschnitt von mindestens 2 % der Raumgröße aufweisen. Zusätzlich musste bei einer Raumtiefe über 10 m eine Querlüftung erfolgen. Türen galten nur dann als Lüftungsöffnung, wenn diese direkt ins Freie führten und die Möglichkeit des Offenhaltens im Vergleich zu Fenstern nicht eingeschränkt wurde.

Die Arbeitsstättenverordnung schrieb eine mechanische Be- und Entlüftung vor, wenn der erforderliche natürliche Lüftungsquerschnitt unterschritten wurde, eine Querlüftung nicht möglich war oder wenn trotz Einhaltung des erforderlichen Lüftungsquerschnittes keine ausreichend gute Luftqualität gewährleistet werden konnte.

In Abhängigkeit von der Schwere der körperlichen Belastung regelte die Arbeitsstättenverordnung⁵⁹ die raumklimatischen Anforderungen hinsichtlich Lufttemperatur und Luftgeschwindigkeit und die zuzuführende Außenluftmenge je Arbeitsplatz:

Tabelle 9: Vorschriften zu Raumklima und Belüftung

Lufttemperatur	Luftgeschwindigkeit maximal	Außenluftvolumen je Arbeitsplatz	Körperliche Belastung am Arbeitsplatz
19° bis 25°	0,10 m/s	35 m ³ /Stunde	gering: überwiegend sitzende Tätigkeit, z.B. Büro
18° bis 24°	0,20 m/s	50 m ³ /Stunde	normal: leichte manuelle Arbeit, überwiegend im Stehen, z.B. Friseur
mindestens 12°	0,35 m/s	70 m ³ /Stunde	hoch: schwere körperliche Arbeit, z.B. Schmied

Quelle: Arbeitsstättenverordnung

Die in den Amtsgebäuden des Landes beschäftigten Bediensteten hatten vorwiegend Büroarbeiten zu verrichten. Dementsprechend waren zumeist die Bestimmungen für geringe körperliche Belastung am Arbeitsplatz heranzuziehen.

Die Bestimmungen der Tabelle 9 hinsichtlich der Lufttemperatur in Arbeitsräumen waren nur für die kalte Jahreszeit maßgeblich. Für die warme Jahreszeit war zufolge Arbeitsstättenverordnung „eine Maximaltemperatur von 25° möglichst nicht zu überschreiten“. Diese Bestimmung galt jedoch nur in dem Fall, dass das Gebäude mit einer Klimaanlage ausgerüstet war. Andernfalls hatte der Dienstgeber sonstige

⁵⁹ §§ 27 f Arbeitsstättenverordnung

Maßnahmen auszuschöpfen, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen.

Hohe Temperaturen in Arbeitsräumen beeinträchtigen Leistungsfähigkeit und Konzentration. Laut einer Broschüre der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien verringerte sich die Arbeitsleistung während sommerlicher Hitzeperioden um 30 % bis 70 %.⁶⁰

Eine Klimaanlage⁶¹ war gemäß Kärntner Bauvorschriften regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen, wobei ein Prüfintervall von 3 bzw. 5 Jahren einzuhalten war. Bei Verwendung einer Klimaanlage musste zufolge der Arbeitsstättenverordnung die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 % und 70 % liegen und sowohl ein Raumthermometer als auch ein Hygrometer vorhanden sein.⁶²

Sofern keine Klimaanlage vorhanden war, hatte der Dienstgeber technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten vor unzumutbaren raumklimatischen Einwirkungen zu treffen. Darunter verstand man u.a. das Anbringen von Beschattungen, das Abschirmen von Zugluftquellen oder wärmestrahrenden Flächen sowie die Möglichkeit zum Lüften.⁶³ Bei Beschwerden im Bereich der Gebäude des Landes und der LIG nahm die Sicherheitsfachkraft eine Beurteilung der Einwirkungen vor.⁶⁴

27.2 Der LRH vertrat die Meinung, dass eine zu hohe Temperatur am Arbeitsplatz und eine zu schlechte Qualität der Raumluft nicht nur das Wohlbefinden der Bediensteten negativ beeinflusste, sondern auch zu einer Verminderung der Arbeitsleistung führen konnte. Eine Vermeidung der Überhitzung von Arbeitsplätzen während Hitzeperioden sah er als Möglichkeit, Produktivitätsverlusten entgegenzuwirken.

Er hielt fest, dass die Maximaltemperatur von 25° in der warmen Jahreszeit aufgrund der geltenden Gesetzeslage nur bei Vorhandensein einer Klimaanlage verpflichtend einzuhalten war. Auch die Vorschriften betreffend die Luftfeuchtigkeit waren an eine Klimaanlage geknüpft. Bestand mangels einer Klimaanlage keine Möglichkeit einer Temperaturabsenkung, musste der Dienstgeber nach Möglichkeit durch andere Maßnahmen eine Temperaturabsenkung erreichen.

⁶⁰ https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitnehmerschutz/Wandzeitung/Arbeiten_bei_Hitze.html; Svp-INFO der Sicherheitsvertrauenspersonen

⁶¹ Als Klimaanlage galt eine Kombination von Bauteilen, über welche die Temperatur geregelt oder gesenkt werden konnte (§ 50 Kärntner Bauvorschriften).

⁶² § 28 Abs. 5 Arbeitsstättenverordnung

⁶³ § 28 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung

⁶⁴ Siehe TZ 28

Die gesetzlichen Vorschriften zum Raumklima an Arbeitsplätzen waren bei Fehlen einer Klimaanlage unverbindlich. Der LRH empfahl daher dem Land, eine für die vom Land genutzten Gebäude geltende Richtlinie auszuarbeiten, die die Vorgangsweise zur Einhaltung der raumklimatischen Bedingungen insbesondere in Gebäuden ohne Klimaanlage präzisiert.

27.3 *Die Landesregierung hielt zur vorgeschriebenen Lufttemperatur in Arbeitsräumen von 19° bis 25° fest, dass alle Gebäude mit funktionierenden Heizungsanlagen ausgestattet seien und nach oben hin keine gesetzliche Verpflichtung zu Regelung durch Klimaanlage bestand.*

27.4 Laut Arbeitsstättenverordnung galt als Voraussetzung für eine Abweichung von den einzuhaltenden Temperaturen in Arbeitsräumen, dass „andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor unzuträglichen raumklimatischen Einwirkungen getroffen sind“.⁶⁵ Diese Bestimmung war nicht vom Vorhandensein einer Klimaanlage abhängig. Beispielhaft waren Maßnahmen wie Abschirmen von Zugluftquellen oder wärmestrahlenden Flächen, Kühlen, Einblasen trockener oder feuchter Luft und Verminderung der Einwirkungsdauer angeführt.

Der LRH verwies daher darauf, dass der Dienstgeber entgegen der Auffassung der Landesregierung sehr wohl gesetzlich verpflichtet war, Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten vor unzuträglichen raumklimatischen Einwirkungen zu treffen.

Datenerfassung der LIG zu Lüftung und Klimatisierung

28.1 In den Fragebögen hatte der LRH Angaben zur Lüftung⁶⁶ und zu vorhandenen Klimaanlagen⁶⁷ verlangt.

Die LIG übermittelte zu diesen Punkten lediglich generelle Auskünfte. Die Beantwortung der Fragen des LRH wäre für die LIG mangels Datenbestand sehr aufwändig. Aufgrund des hohen Bearbeitungsumfanges beschränkte sie sich auf grundsätzliche Aussagen.⁶⁸

28.2 Der LRH hielt fest, dass die Höhe der Raumtemperatur und die Gebäudelüftung wesentlich die Betriebskosten eines Gebäudes beeinflussten. Der LRH vertrat die Auffassung, dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Gebäudes das Vorhandensein gesammelter bzw. abrufbarer Daten zu Betriebsanlagen und technischen Gebäudeausstattungen voraussetzte. Er erachtete eine systematische Erfassung dieser

⁶⁵ § 28 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung

⁶⁶ Fragebogen Pkt. C2) Angabe der Bereiche und der Art der Be- und Entlüftung, Art der Steuerung

⁶⁷ Fragebogen Pkt. C3) Angabe, ob bzw. in welchen Gebäudeteilen eine ortsfeste Klimaanlage vorhanden ist

⁶⁸ Schreiben der LIG vom 3. November 2016

Daten sowohl aus Gründen eines wirtschaftlichen Gebäudebetriebes als auch zur Dokumentation der Einhaltung der Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung⁶⁹ zum Raumklima als notwendig.

Der LRH empfahl der LIG, eine alle Gebäude umfassende Datenbank mit den relevanten Daten zu Betriebsanlagen und technischen Gebäudeausstattungen zu führen.

- 28.3 *Die LIG sah sich aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nur partiell imstande, eine umfassende Datenbank mit relevanten Daten zu Betriebsanlagen führen zu können. Sie verfüge zwar über eine Liegenschaftsdatenbank, Daten, wie beispielsweise die Art des vorhandenen Sonnenschutzes, habe sie darin jedoch bislang wegen der zu geringen Personalausstattung nicht erfassen können.*

Lüftung und Klimatisierung in Verwaltungsgebäuden

- 29.1 Der LRH wertete die vorhandenen Angaben zu Lüftung und Klimatisierung aus. Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der erhaltenen Angaben von den im Eigentum der LIG befindlichen Verwaltungsobjekten:

⁶⁹ Vergleiche z.B. Tabelle 9

Tabelle 10: Angaben zu Be- und Entlüftung in LIG-Gebäuden

Objekte	natürl. Lüftung	Gebäudeteile mit mechanischer Be- und Entlüftung	Gebäudeteile mit Klimatisierung
Amalienhof/Mirushaus (KL061)	ja	teilweise Besprechungsräume	Kühlung: Serverräume, teilweise Gänge und Besprechungsräume
BH Feldkirchen (FE001)	ja	–	Kühlung: Hauptserverraum
BH Hermagor (HE001)	ja	Archivraum entlüftet mit natürlicher Nachströmung Gangbereiche Süd/West	Kühlung: Server- und Technikraum
BH Klagenfurt (KL004)	ja	1.OG, 2.OG und 3.OG, Archivräume	Kühlung: Hauptserver
BH Spittal an der Drau AG 1 (SP001)	ja	KG	Kühlung: Serverraum
BH Spittal an der Drau AG 2 (SP002)	ja	–	Kühlung: Serverraum
BH Spittal an der Drau AG 3 (SP003)	ja	innenliegende Archive	Kühlung: Serverraum
BH St. Veit Amtsgebäude 1 (SV001)	ja	–	Kühlung: Serverraum
BH St. Veit Amtsgebäude 2 (SV002)	ja	–	Kühlung: Serverraum
BH Villach/Landesamtsgebäude (VL001)	ja	Untersuchungsbereich EG	Kühlung: Serverräume und Ausfallrechenzentrum
BH Völkermarkt AG 1 (VK001)	ja	Server Stadt	Kühlung: Hauptserver
Botanischer Garten (KL019)	ja	–	–
Burg MMKK (KL014)	ja	Artothek	Klimatisierung: teilweise Ausstellungsräume, Tiefspeicher
Förderkindergarten Maiernigg Alpe (KL073)	ja	–	–
Frauenhaus Villach (VL013)	ja	–	–
Haus der Anwaltschaften (KL009)	ja	Besprechungsraum KG	Kühlung: Besprechungsraum KG, Gangbereiche, einzelne Büros und Hauptserverraum
ILV (KL177)	ja	Gangbereiche	Kühlung: Gangbereiche und Hauptserverraum Klimatisierung: teilweise Laborräume Kühlung und Heizung auch BKA*)
KFZ-Prüfstelle (KL178)	ja	Werkstätte	–
Konzerthaus/Konservatorium (KL016)	ja	Konzertsäle, Probesaal, Foyer, Restaurant, Küche, Klavierraum, Serverraum	Kühlung: Großer Saal, Mozart Saal, Neuer Saal, Tonstudio, Serverraum, Technikraum und Klavierraum
Kriseninterventionszentrum (KL166)	ja	–	–
Landesrechnungshof (KL013)	ja	–	–
Landesregierung (KL001)	ja	–	Kühlung: Büro Landeshauptmann, Medienraum, Regierungszimmer, Spiegelsaal und Serverräume
LandesVerwGericht Ktn A (KL051)	ja	–	Kühlung: teilweise Verhandlungssäle und Hauptserverraum
LandesVerwGericht Ktn B (KL084)	ja	KG	–
Museum Ehrental (KL063)	ja	–	–
Referat für Flüchtlingswesen (KL010)	ja	Warteraum EG	Kühlung: Hauptserverraum
Sozialpädagogisches Zentrum (KL022)	ja	–	–
Stift Ossiach (FE124)	ja	Alban Bergsaal, Barocksaal, Musikzimmer, Jazzkeller, Bibliothek, Küche, Serverraum;	Kühlung: Alban Bergsaal, Barocksaal, Musikzimmer, Jazzkeller, Bibliothek, Tonstudio, Küche, Serverraum; Klimatisierung: Klavierraum
StrBA Greifenburg (SP014)	ja	–	–
StrBA Villach (VL002)	ja	teilweise Werkstätte	Kühlung: Serverraum
StrM Hermagor (HE005)	ja	Serverraum	Kühlung: Gang im 1. OG
StrM St. Veit (SV013)	ja	–	–
Technikzentrum (KL005)	ja	Gangbereiche	Kühlung: Gangbereiche, Laborräume im EG und Hauptserverraum Kühlung und Heizung auch BKA
Tierkörperentsorgung (KL074)	ja	Hallen	–
Verrechnungszentrum (KL077)	ja	teilweise Kellerbereiche	–
Verwaltungsakademie (KL011)	ja	Seminarraum im EG	Kühlung: Seminarraum im EG, Gänge, einzelne Büros und Serverraum
Verwaltungszentrum (KL077)	ja	Mittelzonen, Gangbereiche und Besprechungsräume	Kühlung: Mittelzonen und Gangbereiche, Hauptserverraum, Besprechungsräume. Kühlung der Neubauteile mit BKA

*) Betonkernaktivierung

Quelle: LIG

Eine natürliche Be- und Entlüftung war bei sämtlichen Objekten vorhanden. Zusätzlich verfügten einige Gebäude über eine Lüftungsanlage für einzelne Gebäudeteile, wie z.B. Veranstaltungssäle, Besprechungs- und Seminarräume oder Gangbereiche.

Eine Klimaanlage für eine Kühlung von Arbeitsbereichen in der warmen Jahreszeit wiesen elf der 37 Objekte auf. Diese Klimaanlage umfassten jedoch nur Teile der Gebäude. Großräumig konnten zumeist nur Gänge gekühlt werden, unmittelbar auf Arbeitsplätze bezogen war die Klimatisierung im Wesentlichen auf einzelne Büros, Laborbereiche, Veranstaltungssäle und Ausstellungsräume beschränkt. Bei drei Neubauten war zusätzlich zu den für die Klimatisierung installierten haustechnischen Anlagen eine unterstützende Kühlung mittels Betonkernaktivierung⁷⁰ möglich. Hier waren das Verwaltungszentrum (KL077) sowie das Technikzentrum (KL005) und das Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen⁷¹ (KL177) anzuführen.

Zwölf Gebäude hatten eine Kühlung nur der Server- und Technikräume. Diese waren jedoch keine Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt waren. Bei 26 Objekten bestand keine Möglichkeit, das Raumklima in den Arbeitsbereichen der Bediensteten durch eine Klimaanlage zu beeinflussen.

Die Erhebung ergab somit, dass kaum Büroräumlichkeiten gekühlt wurden. In erster Linie war eine Klimatisierung nur dort vorhanden, wo besondere Gründe vorlagen, um raumklimatische Verhältnisse zu schaffen, die eine Kühlung erforderten. Dies war in den Labors im ILV (KL177), den Musiksälen im Stift Ossiach (FE124) oder zur fachgerechten Lagerung der Exponate im MMKK (KL014) der Fall.

Nach Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft des Landes konnte es in der warmen Jahreszeit zu einer Überwärmung von Büroräumlichkeiten kommen, die einer starken Sonneneinstrahlung ausgesetzt waren. Auch bei einer unzureichenden Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches trat dies ein. Dies würde durch Beschattungseinrichtungen zwar etwas abgemindert, verhinderte aber nicht, dass die Raumtemperaturen über 25° ansteigen konnten. Beispielsweise sei dies im obersten Geschoß der Landesregierung (KL001) der Fall. Die Sicherheitsfachkraft gab auch an, dass die Luftfeuchtigkeit an Arbeitsplätzen mangels einer Beeinflussbarkeit durch technische Vorkehrungen vielfach außerhalb des gesetzlich für eine Klimaanlage vorgeschriebenen Bereiches von 40 % bis 70 % lag.

⁷⁰ Bei einer Betonkernaktivierung werden Gebäudemassen zur Temperaturregulierung genutzt. In den Massivdecken sind Rohre verlegt, durch die Wasser als Heiz- bzw. Kühlmedium fließt.

⁷¹ Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, kurz: ILV

- 29.2 Der LRH stellte fest, dass nur 11 Objekte über eine Klimaanlage verfügten, mit der das Raumklima in Räumen zu beeinflussen war, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt waren. Diese Anlagen waren jedoch meist nicht in Büroräumlichkeiten und Arbeitsplätzen installiert. Somit waren die gesetzlichen Vorschriften für Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit für fast alle Büros der Bediensteten nicht verbindlich.⁷²

In Abhängigkeit der Ausrichtung der Gebäude, der räumlichen Lage der Büroarbeitsplätze und der vorhandenen Einrichtungen zur Beschattung war mangels Kühlmöglichkeit in den Sommermonaten eine Aufheizung der Räumlichkeiten nicht zu verhindern, sodass eine Überschreitung der empfohlenen Höchstraumtemperatur von 25° eintreten konnte. Insbesondere waren Büros in Südwestlage sowie in den obersten Geschossen von Gebäuden gefährdet.

Der LRH empfahl dem Land eine genaue Erhebung der Arbeitsplätze, bei denen in den Sommermonaten die Gefahr einer Überhitzung bestand. In der Folge wäre unter Kosten-Nutzen-Aspekten ein Maßnahmenkatalog zu entwickeln, um dieser Beeinträchtigung der Arbeitsplätze gezielt entgegenwirken zu können.

- 29.3 *Die Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für bautechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Temperaturabsenkung, wie beispielsweise Sonnenschutz, Isolierungen, im Wesentlichen die LIG zuständig wäre.*

Die LIG teilte mit, dass nach ihrer Auffassung aufgrund der Bauteilaktivierung in den Amtsgebäuden Verwaltungszentrum (KL077), Technikzentrum (KL005) und ILV (KL177) eine Kühlung der Büroräumlichkeiten und Arbeitsplätze gegeben wäre. Sie vertrat die Ansicht, dass somit ein beachtlicher Prozentsatz der Arbeitsplätze in den Verwaltungsgebäuden eine Kühlung aufweisen würde. Die LIG merkte an, dass sie bei Sanierungen in der Vergangenheit jeweils auch schwerpunktmäßig eine Optimierung der raumklimatischen Situation vorgenommen habe. Sie wäre in dieser Thematik jedoch auf Anregungen der Nutzer angewiesen, Probleme wären ihr nur in Einzelfällen bekannt. Daher ginge sie davon aus, dass der Zustand der Gebäude hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse einen guten Standard aufweise.

- 29.4 Die Betonkernaktivierung war zumeist nur in den Gangbereichen der angeführten Gebäude installiert und somit eine Beeinflussung des Raumklimas nur bei offenen Bürotüren gegeben.

Der LRH wies darauf hin, dass bei Bestehen einer Klimaanlage eine maximale Raumtemperatur von 25° gesetzlich vorgegeben war. Die Empfehlung hinsichtlich der

⁷² Siehe TZ 27

Erhebung der klimatischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen sprach der LRH aus, um bei Gebäuden mit Klimaanlage die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen abzusichern. Bei Gebäuden ohne Klimaanlage erachtete er eine solche Erhebung als zweckmäßig, um festzustellen, wo zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Raumklimas weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Er hielt daher seine Empfehlung, die durch Überhitzung gefährdeten Arbeitsplätze zu erheben, aufrecht.

Messung und Überprüfung des Raumklimas

- 30.1 Der LRH ersuchte in den Fragebögen um Angaben zu periodischen Überprüfungen des Raumklimas⁷³ und zu tatsächlichen Messwerten⁷⁴.

Eine Auswertung der eingelangten Angaben zeigte, dass eine periodische Überprüfung der raumklimatischen Verhältnisse nicht erfolgte. Laut Abt. 1 LAD/BGM erfolgte lediglich in Labors im ILV (KL177) eine genauere Erfassung, da in diesen Bereichen auf Grund akkreditierter Prüfverfahren definierte raumklimatische Bedingungen herrschen mussten. Grundsätzlich würden Messungen in Amtsgebäuden nur in besonderen Anlassfällen vorgenommen. Nähere Angaben zu tatsächlich gemessenen Temperaturverhältnissen und Luftfeuchtigkeit in den einzelnen Dienststellen konnte die Abt. 1 – LAD/BGM nicht übermitteln.

Der LRH hielt bezüglich der Erfassung des Raumklimas mit der Sicherheitsfachkraft des Landes Rücksprache. Diese nahm Messungen von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und CO₂-Gehalt vor, jedoch nur in besonderen Anlassfällen, etwa bei Beschwerden. Eine Protokollierung dieser Messungen erfolgte laut Sicherheitsfachkraft jedoch nicht.

- 30.2 Die Erhebung des LRH ergab, dass die Abt. 1 – LAD/BGM grundsätzlich keine messtechnische Erfassung der raumklimatischen Verhältnisse vornahm. Er bemängelte dies, da somit keine Dokumentation der auftretenden Temperaturen und der Luftfeuchtigkeit in den Arbeitsräumen vorlag und eine Nachweisführung der Einhaltung der raumklimatischen Verhältnisse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften⁷⁵ nicht möglich war.

Der LRH empfahl dem Land, an allen Dienststellen in regelmäßigen Abständen Temperatur, Luftfeuchtigkeit und CO₂-Gehalt der Raumluft zu messen und auch nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁷³ Fragebogen Pkt. C5) Angabe der Intervalle von periodischen Überprüfungen des Raumklimas

⁷⁴ Fragebogen Pkt. C6) Angaben zu Temperatur und Luftfeuchtigkeit laut tatsächlichen Messungen

⁷⁵ Siehe TZ 27

- 30.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Temperaturwerte und CO₂-Gehalt der Raumluft ausschließlich durch Nutzerverhalten (Lüften) bestimmt waren. Messungen stellten daher nur Momentaufnahmen dar und wären ohne Relevanz. Da die Luftfeuchtigkeit laut den gesetzlichen Bestimmungen nur in Räumen mit Klimaanlage einen reglementierten Wert aufweisen müsse, jedoch dort nicht beeinflussbar sei, wären Messungen ohne Bedeutung.*
- 30.4 Der LRH hielt fest, dass die Erhebung des Ist-Zustandes eine wesentliche Voraussetzung für die Planung sinnvoller Maßnahmen wäre. Aufgrund vorhandener Daten könnten sowohl Fehlverhalten der Nutzer als auch im technischen Betrieb erkannt werden. Der LRH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die raumklimatischen Verhältnisse durch Messungen zu erfassen und dies zu dokumentieren.

BELICHTUNG UND BESCHATTUNG

Rechtliche Vorschriften

- 31 Gemäß Kärntner Bauvorschriften mussten Aufenthaltsräume im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden über eine ausreichende natürliche Belichtung verfügen, wenn nicht auf Grund des Verwendungszweckes eine künstliche Beleuchtung ausreichte.⁷⁶

Die Arbeitsstättenverordnung regelte die natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsräumen. Als Arbeitsräume durften nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet waren. Die Lichteintrittsflächen mussten zusammengenommen mindestens 10 % der Bodenfläche eines Raumes aufweisen und direkt ins Freie führen.^{77, 78} Die künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen hatte entsprechend Arbeitsstättenverordnung möglichst gleichmäßig und farbneutral zu sein. Sofern die Nutzungsart dem nicht entgegenstand, musste die Beleuchtungsstärke in einem Arbeitsraumes 0,85 m über dem Fußboden mindestens 100 Lux⁷⁹ betragen.⁸⁰

Belichtung und Beschattung in vom Land genutzten Gebäuden

- 32.1 Betreffend die Lichtsituation in den Amtsgebäuden hielt der LRH Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft des Landes. Diese erteilte die Auskunft, dass sie im Abstand von drei bis fünf Jahren Begehungen aller Amtsgebäude des Landes durchführte. Im Zuge dieser Begehungen beurteile sie unter anderem die Lichtsituation der einzelnen Arbeitsplätze. Sie stelle dabei fest, dass in den Gebäuden des Landes und der LIG zumeist eine ausreichende natürliche Belichtung vorherrsche, die den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprach. Im Anlassfall nehme sie Messungen der Lichtstärke vor und spreche bei Mängeln Empfehlungen zur Verbesserung der Lichtverhältnisse aus. Beispielsweise könne die Lichtsituation an Arbeitsplätzen durch Umstellung der Einrichtung oder Aufstellung einer zusätzlichen Lichtquelle verbessert werden. Eine Protokollierung der Messungen werde nicht vorgenommen.

In Bezug auf die Beschattung hielt der LRH ebenfalls mit der Sicherheitsfachkraft Rücksprache. Diese führte aus, dass Beschattungseinrichtungen nicht nur zur

⁷⁶ § 28 Kärntner Bauvorschriften

⁷⁷ § 25 Arbeitsstättenverordnung

⁷⁸ Abweichungen von diesen Bedingungen waren zulässig:

- In Räumen deren Nutzung der Eintritt von Tageslicht entgegen stand
- In Räumen, welche nur in der Zeit zwischen 18:00 bis 6:00 Uhr als Arbeitsräume genutzt wurden
- In Räumen in UG (z.B.: Tiefgaragen, kulturelle Einrichtungen)

⁷⁹ Beleuchtungsstärke

⁸⁰ § 29 Arbeitsstättenverordnung

Verminderung der thermischen Auswirkung der Sonneneinstrahlung auf ein Gebäude dienen sondern auch ergonomische Funktionen erfüllen. So konnte je nach Anordnung und Ausrichtung der Fenster der Büros zur Vermeidung einer Blendwirkung des Hintergrundes eines PC-Arbeitsplatzes eine Beschattung notwendig sein.

Der LRH hatte nähere Angaben zur Beschattungseinrichtungen angefordert.⁸¹

Die LIG erteilte zu den in ihrem Besitz befindlichen Amtsgebäuden dahingehend Auskunft, dass diese weitestgehend mit außen- oder innenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen ausgestattet wären. Beispielsweise hätte der Neubauteil des Verwaltungszentrums (KL077) eine innenliegende Beschattung mit elektrischem Antrieb, des Weiteren wären die Fenster mit Sonnenschutzverglasung sowie Sonnenschutzfolien versehen. Beim Altbau würden außenliegende Jalousien mit manueller Bedienung eingesetzt. Bei der BH Hermagor (HE001) kämen im Bereich des Neubaus außenliegende Jalousien mit Elektroantrieb zum Einsatz, im Bereich des Altbaus würde ein innenliegender Sonnenschutz verwendet. Die LIG übermittelte jedoch in den von ihr ausgefüllten Fragebögen keine detaillierteren Angaben über Lage und Größe der Sonnenschutzeinrichtungen bei den einzelnen Objekten. Sie teilte dazu mit, dass die Beantwortung der Fragen mangels Datenbestand nur mit einem sehr hohen Bearbeitungsaufwand zu beantworten sei und sie sich auf generelle Aussagen zu den Gebäuden beschränke.

Die BH Wolfsberg gab an, dass deren Amtsgebäude BH Wolfsberg (WO001) mit außenliegenden Jalousien ausgestattet sei, die teilweise manuell zu bedienen und teilweise mit Elektroantrieb versehen wären. Sie gab auch die jeweiligen Flächen an.

Aufgrund der insgesamt nur grob gehaltenen Angaben konnte der LRH keine Beurteilung der Belichtung und Beschattung vornehmen.

32.2 Mit den erhaltenen Angaben war keine Beurteilung der vorhandenen Beschattungseinrichtungen möglich. Der LRH kritisierte, dass die LIG über keine abrufbaren Daten zur Beschattung verfügte. Er empfahl der LIG, die Beschattungseinrichtungen detailliert mit Art, Ausmaß und Situierung in Bezug zu den Arbeitsplätzen in einer Datenbank zu erfassen.

32.3 *Die LIG verwies diesbezüglich auf ihre Stellungnahme zu TZ 28.*

⁸¹ Fragebogen Pkt. C4) Angabe über Art und Fläche von Beschattungseinrichtungen

BRANDSCHUTZ

- 33 Unter Brandschutz waren laut Kärntner Bauvorschriften sämtliche Schutzmaßnahmen zu verstehen, welche der Entstehung sowie Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirkten, die Rettung von Mensch und Tier ermöglichten und wirkungsvolle Löscharbeiten erlaubten.

Die Maßnahmen waren einzuteilen in

- Baulichen Brandschutz
- Organisatorischen Brandschutz
- Anlagetechnischen Brandschutz

In den Kärntner Bauvorschriften und den OIB-Richtlinien fanden sich Bestimmungen zum baulichen Brandschutz. Die Arbeitsstättenverordnung⁸² enthielt Vorschriften zum organisatorischen und anlagetechnischen Brandschutz.

Vorschriften zum baulichen Brandschutz

- 34 Die Kärntner Bauvorschriften schrieben vor, dass ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden musste, dass bei einem Brand die Tragfähigkeit der Bauteile mindestens für den Zeitraum erhalten blieb, der für die sichere Fluchtmöglichkeit oder Rettung der Benutzer erforderlich war.⁸³ Des Weiteren waren die ober- und unterirdischen Geschoße eines Gebäudes in Brandabschnitte zu unterteilen. Die Unterteilung erfolgte durch Wände und Decken mit erhöhtem Feuerwiderstand und Brandschutztüren.

Die OIB-Richtlinien dienten einer Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich und führten zu einer Verschärfung der Vorschriften des baulichen Brandschutzes. Sie enthielten Regelungen für:

- Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall
- Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb von Bauwerken
- Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- Flucht- und Rettungswege
- Brandbekämpfung

Die OIB-Richtlinien enthielten u.a. Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und dem Feuerwiderstand von Bauteilen. Die Brandabschnitte waren in oberirdischen Geschoßen so einzuteilen, dass sie eine maximale Längsausdehnung von 60 m

⁸² §§ 13, 42, 43 und 44 Arbeitsstättenverordnung

⁸³ § 13 Kärntner Bauvorschriften

aufwiesen und im Hinblick auf die Gebäudeentfluchtung ein sicherer Ort mit höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar war. Für Objekte mit Büronutzung war für einen Brandabschnitt eine Grundfläche von höchstens 1.600 m² zulässig. In unterirdischen Geschoßen war die Grundfläche eines Brandabschnittes mit 800 m² beschränkt.⁸⁴

Die nutzbare Breite der Flucht- und Rettungswege war von der Anzahl der flüchtenden Personen abhängig und musste mindestens 1,20 m⁸⁵ betragen.

Baulicher Brandschutz bei vom Land genutzten Gebäuden

- 35.1 Der LRH erhob mit den Fragebögen, ob die von der Verwaltung genutzten Gebäude hinsichtlich des Brandschutzes den behördlichen Auflagen entsprachen.⁸⁶

Die Vertreter der Abt. 1 – LAD/BGM verwiesen auf die Sicherheitsfachkraft des Landes. Diese gab an, dass sie im Rahmen regelmäßiger Gebäudebegehungen Augenmerk auf die baulichen Brandschutzvorkehrungen legte, insbesondere im Hinblick auf Brandabschnitte und Fluchtwege. Sie wies ebenfalls darauf hin, dass ältere Gebäude nicht den derzeitigen Vorschriften entsprachen. Allgemein spreche sie im Zuge der Begehungen Empfehlungen hinsichtlich organisatorischer Verbesserungen aus.

Die LIG teilte dem LRH mit, dass sie alle Gebäude nach ihrem Kenntnisstand und gemäß den Kaufverträgen mit dem Land Kärnten in baurechtlich einwandfreien Zustand übernommen habe. Sie unterstrich, dass LIG-Objekte brandschutztechnisch entsprechend den Auflagen aus den jeweiligen Baubescheiden ausgeführt seien.⁸⁷ Bei Instandhaltungen nehme die LIG auch laufend Verbesserungen, insbesondere im Bereich Brandschutz vor. Das LIG-Gebäudeportfolio bestehe aus vielen Altgebäuden und daher seien auch Objekte vorhanden, welche aufgrund von Änderungen der Bauvorschriften in der Vergangenheit den aktuellen Bestimmungen nicht entsprachen.

Zufolge der Angaben auf den Fragebögen hatten die Gebäude ein Alter von fünf bis zu mehreren hundert Jahren. Auf Grund des unterschiedlichen Alters der Gebäude war abzuleiten, dass die Baubescheide im Hinblick auf den baulichen Brandschutz auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften basierten und somit keinen einheitlichen Standard aufwiesen. Insbesondere betraf dies die Ausbildung von Brandabschnitten und Fluchtwegen. Eine Überprüfung der Einhaltung von Bescheidauflagen hinsichtlich des Brandschutzes nahm der LRH nicht vor.

⁸⁴ OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz; OIB-Richtlinie 2.3 – Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

⁸⁵ OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Pkt. 2.4

⁸⁶ Fragebogen Pkt. D1) Angabe, ob die Auflagen aus den jeweiligen Baubescheiden erfüllt sind

⁸⁷ Schreiben der LIG vom 3. November 2016

35.2 Der LRH stellte fest, dass kein einheitlicher Standard im Bereich des baulichen Brandschutzes vorhanden war. Im Gegensatz zu Neubauten wiesen ältere Gebäude einen nicht mehr zeitgemäßen Stand im Hinblick auf bauliche Vorkehrungen gegen Entstehung und Ausbreitung von Bränden auf. Der LRH war der Auffassung, dass dies mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko für die darin beschäftigten Personen verbunden war.

Der LRH empfahl dem Land und der LIG, insbesondere bei älteren Gebäuden die baulichen Mängel in Bezug auf Brandschutz systematisch zu erfassen, zu bewerten und gravierende Mängel für die Sicherheit der Bediensteten zu beheben.

35.3 *Die Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei Gebäuden mit einer gültigen Baugenehmigung auch alle baulichen Brandschutzeinrichtungen genehmigt wären. Im Zuge von genehmigungspflichtigen Umbaumaßnahmen würden zusätzliche Brandschutzmaßnahmen bei der Genehmigung durch die Behörde vorgeschrieben, die LIG setze diese um. Zusätzlich würden entsprechend der geltenden Feuerpolizeiordnung Zug um Zug die vorgeschriebenen Begehungen der Feuerbeschau in den Amtsgebäuden durch externe Sachverständige durchgeführt. Dabei auftretende sicherheitstechnische Schwachpunkte würden nach Möglichkeit umgehend behoben.*

Die LIG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie im Zuge baulicher Aktivitäten und Adaptierungen von Amtsgebäuden ein wesentliches Augenmerk auf die Verbesserung des baulichen Brandschutzes lege. Alle Liegenschaften der LIG entsprächen den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund von räumlichen Adaptierungen bzw. diversen Nutzungsänderungen bei verschiedenen Objekten bearbeite sie seit dem Jahr 2014 die Thematik Brandschutz und Sicherheit als eines der Schwerpunktthemen. Sie habe seither bei mehr als zwölf Liegenschaften die Brandschutzsicherheit verbessert und netto rund 840.000,- EUR investiert.

In ihrer Stellungnahme führte die LIG mehrere aktuelle Projekte an. Sie habe im Jahr 2017 die Brandschutzkonzepte für die Objekte BH St. Veit an der Glan (SV001), Fachberufsschule St. Veit an der Glan (SV144) und Landwirtschaftliche Fachschule St. Andrä (WO139) überarbeitet sowie die notwendigen baulichen Adaptierungen im Hinblick auf den Brandschutz bei der Fachberufsschule Wolfsberg (WO141) bearbeitet. Die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mit Kosten von 500.000,- EUR plane sie nach budgetären Möglichkeiten beginnend ab dem Jahr 2018.

Weiters komme die LIG für ihre Liegenschaften regelmäßig der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Feuerschutzbeschau gemäß § 26 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO) nach.

- 35.4 Bei den von der LIG angeführten aktuellen Projekten handelte es sich nur im Fall der BH St. Veit an der Glan (SV001) um ein Verwaltungsgebäude. Die übrigen Objekte waren Schulgebäude, die nicht Gegenstand der Überprüfung des LRH waren.

Vorschriften zum organisatorischen Brandschutz

- 36 Das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz verpflichtete den Dienstgeber dafür vorzusorgen, dass die Bediensteten im Fall von ernster und unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit selbst die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verringerung oder Beseitigung treffen konnten. Für jede Arbeitsstätte war ein geeigneter Bediensteter zu beauftragen, der auf die Durchführung und die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hatte.⁸⁸

Der Dienstgeber hatte zur Gefahrenvorbeugung geeignete Löschhilfen bereitzustellen und die Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen zu kennzeichnen.⁸⁹

Die Arbeitsstättenverordnung sah zur Überwachung der Brandsicherheit die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten zu deren Unterstützung vor.⁹⁰ Voraussetzung für die Bestellung war eine Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände, Brandverhütungsstellen oder eine gleichwertige Ausbildung. Der Brandschutzbeauftragte hatte mindestens einmal jährlich eine Brandschutzunterweisung der Arbeitskräfte durchzuführen und eine Evakuierungsübung zu organisieren.⁹¹

Der Brandschutzbeauftragte war laut Arbeitsstättenverordnung für folgende Aufgaben verantwortlich:⁹²

⁸⁸ § 5 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

⁸⁹ OIB-Leitfaden Zl. 330.2-068/11: Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte, Oktober 2011

⁹⁰ § 43 Arbeitsstättenverordnung

⁹¹ TRVB O119 – Betrieblicher Brandschutz

⁹² §§ 43 und 45 Arbeitsstättenverordnung

Tabelle 11: Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Aufgaben	Erläuterungen
Erstellung einer Brandschutzordnung	Technische und organisatorische Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Brandverhütung
Führung eines Brandschutzbuches	Eigenkontrollen und Mängelbehebung, Überprüfungen, Brandschutzübungen, Brände und Brandursache
Erstellung eines Brandschutzplanes	In Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando
Durchführung einer Brandalarm- und Räumungsübung	Mindestens einmal jährlich verpflichtend
Unterweisung der Bediensteten im Umgang mit Löschgeräten	Für alle Arbeitnehmer in Bereichen mit erhöhtem Brandschutz
Unterweisung der Mitarbeiter	Information über das Verhalten im Brandfall
Durchführung der Eigenkontrolle	Nach den Regeln der Technik durchzuführen
Bekämpfung von Entstehungsbränden	Mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe
Evakuierung der Arbeitsstätte	Im Brandfall
Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes	Im Brandfall

Quelle: Arbeitsstättenverordnung

Durchführung des organisatorischen Brandschutzes

Brandschutzbeauftragte

- 37.1 Der LRH ersuchte in den Fragebögen um Angabe der verantwortlichen Personen für den organisatorischen Brandschutz.⁹³

Der LRH wertete die Angaben auf den Fragebögen aus und hielt Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft des Landes und den bestellten Brandschutzbeauftragten.

Die Sicherheitsfachkraft erteilte die Auskunft, dass sie bei allen Abteilungen und Dienststellen des Landes im Jahresabstand Erkundigungen über den erforderlichen Aus- und Weiterbildungsbedarf von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten einholte.⁹⁴ Nach Feststehen der Personenanzahl organisierte die Sicherheitsfachkraft die notwendigen Schulungen.

Die Erhebungen des LRH ergaben, dass bei sämtlichen überprüften Objekten Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte bestellt waren.

⁹³ Fragebogen Pkt. D2) Angabe der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte

⁹⁴ Eine Weiterbildung bzw. Auffrischung war gesetzlich vorgeschrieben und musste gemäß TRVB im Abstand von fünf Jahren erfolgen.

Die bestellten Personen verfügten – von einem Fall abgesehen – auch über die notwendige Qualifikation. Die Brandschutzbeauftragte für das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) war zwar seit April 2016 bestellt, hatte aber bis Ende Oktober 2017 keine einschlägige Ausbildung absolviert.⁹⁵ Laut Rückfrage bei der Sicherheitsfachkraft übermittelte ihr der Dienststellenleiter die Angaben zur auszubildenden Person verspätet. Die Schulungsveranstaltung für das Jahr 2016 hatte zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden. Die Ausbildung solle nunmehr im Dezember 2017 erfolgen.

Die Sicherheitsfachkraft teilte dem LRH im Zuge eines Telefonates weiters mit, dass ihr bekannt sei, dass für Schulungen angemeldete Personen nicht immer an diesen teilnahmen.

- 37.2 Der LRH wies darauf hin, dass der Dienstgeber nicht nur verpflichtet war, für alle Dienststellen Brandschutzbeauftragte zu bestellen, sondern auch darauf zu achten hatte, dass diese ihrer Tätigkeit nachkamen bzw. ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß erfüllen konnten.

Die Erhebungen des LRH ergaben, dass eine seit mehr als einem Jahr als Brandschutzbeauftragte bestellte Person über keine facheinschlägige Ausbildung verfügte und somit die damit verbundenen Aufgaben nicht erfüllen konnte. Der LRH empfahl dem Land, für das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) umgehend einen qualifizierten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Der LRH empfahl dem Land generell sicherzustellen, dass die zu Brandschutzbeauftragten bestellten Personen auch über die erforderlichen Qualifikationen verfügten.

- 37.3 *Die Landesregierung begründete in ihrer Stellungnahme nochmals die im Jahr 2016 unterbliebene Ausbildung der Brandschutzbeauftragten für das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) mit der verspäteten Bekanntgabe des Ausbildungsbedarfes durch die betroffene Dienststelle. Sie habe dies daher auf den Ausbildungsturnus im Jahr 2017 verschieben müssen, den sie zentral für alle auszubildenden Brandschutzbeauftragten organisiere. Zwischenzeitlich hätten zwei Mitarbeiter des Flüchtlingsreferates den ersten Teil dieser Schulung absolviert, diese Personen wären auch zum Modul 2 der Brandschutzbeauftragten-Ausbildung Mitte Dezember 2017 eingeladen worden.*

⁹⁵ Die Sicherheitsfachkraft hatte den Ausbildungsbedarf zum Stichtag 26. Februar 2016 erhoben. Die Neubestellung der Brandschutzbeauftragte für das Gebäude KL010 erfolgte am 25. April 2016.

Brandschutzordnung und Unterweisung

38.1 Der Brandschutzbeauftragte hatte eine Brandschutzordnung zu erstellen und die Mitarbeiter im Rahmen einer Unterweisung zu informieren über:⁹⁶

- Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen
- Verhalten im Brandfall
- Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen
- Bedeutung von Alarmzeichen
- Verlauf von Fluchtwegen

Der LRH kontaktierte im Juli 2017 die Brandschutzbeauftragten von 17 Objekten,⁹⁷ um zu erheben, ob in deren Zuständigkeitsbereich Brandschutzordnungen vorlagen. Weiters holte er nähere Auskünfte zur Durchführung der Brandschutzunterweisungen ein.

Die Erhebungen hinsichtlich der Brandschutzordnung ergaben, dass das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) über keine Brandschutzordnung verfügte. Für die Gebäude Landesverwaltungsgericht Haus A (KL051) und Haus B (KL084) lag zunächst ebenfalls keine Brandschutzordnung vor. Der zuständige Brandschutzbeauftragte erstellte diese jedoch umgehend.⁹⁸

Betreffend Durchführung der Brandschutzunterweisungen stellte der LRH ebenfalls Mängel fest. Der Brandschutzbeauftragte des Gebäudes Landesregierung (KL001) gab zur Auskunft, dass er die Brandschutzordnung in jedem Stockwerk ausgehängt und an die Leiter der jeweiligen Regierungsbüros weitergeleitet hatte. Der Brandschutzbeauftragte des Gebäudes Verrechnungszentrum (KL007) teilte mit, dass er die Brandschutzordnung für alle Bediensteten sichtbar ausgehängt habe. Der Brandschutzbeauftragte der BH Spittal (SP001 und SP003) gab zur Auskunft, dass die Brandschutzordnung auf der Homepage der BH Spittal (SP001 und SP003) ersichtlich sei und die Bediensteten von der Amtsdirektion aufgefordert wurden, diese zu lesen. Der Brandschutzbeauftragte im Haus der Anwaltschaften (KL009) unterwies die Bediensteten per Email. In den Gebäuden Referat für Flüchtlingswesen (KL010) sowie Landesverwaltungsgericht (KL051 und KL084) erfolgte bislang keine Unterweisung der Mitarbeiter.

38.2 Die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten diente der Herabsetzung des mit Bränden verbundenen Gefahrenpotentials. Der LRH war der Auffassung, dass durch eine

⁹⁶ TRVB O 119: 4.6.4

⁹⁷ Objekte HE001, KL001, KL005, KL007, KL009, KL010, KL013, KL051, KL077, KL084, SP001, SP003, SV001, SV002, VK001, VL001, WO001

⁹⁸ Die Brandschutzordnung für das Landesverwaltungsgericht vom Juli 2017 legte er dem LRH vor.

fehlende Brandschutzordnung sowie eine nicht vorgenommene Unterweisung der Mitarbeiter ein hohes Sicherheitsrisiko vorlag, da Bedienstete infolge fehlender Informationen über das Verhalten im Brandfall sowie Fluchtmöglichkeiten unzulänglich auf einen Ernstfall vorbereitet waren.

Der LRH wies darauf hin, dass die Brandschutzbeauftragten verpflichtet waren, den Bediensteten die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Mitarbeiter regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich, hinsichtlich des Brandschutzes zu unterweisen. Er hielt es für unzureichend und nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wenn die Unterweisung lediglich in Form einer allgemeinen Kundmachung oder der Veröffentlichung auf der Homepage erfolgte.

Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass für sämtliche Gebäude eine aktuelle Brandschutzordnung vorliegt und sämtliche Bedienstete entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, über das Verhalten im Brandfall nachweislich unterwiesen werden.

Die fehlende Brandschutzordnung und Unterweisung der Bediensteten im Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) sah der LRH als Konsequenz der diesbezüglich nicht erfolgten Ausbildung des bestellten Brandschutzbeauftragten.⁹⁹ Der LRH empfahl dem Land, für das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) umgehend eine Brandschutzordnung zu erstellen und die Bediensteten vorschriftsgemäß über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.

- 38.3 *Die Landesregierung verwies darauf, dass entsprechend den Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) die Erstellung einer Brandschutzordnung und die Brandschutzunterweisung im Verantwortungsbereich des zuständigen Brandschutzbeauftragten liege. Diese Tätigkeiten seien durch die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten zu kontrollieren. Der Stand der Unterweisungen werde nunmehr in den Begehungsprotokollen der Sicherheitsfachkraft vermerkt. Mit dieser Vorgangsweise würden die Dienststellenleiter nochmals auf fehlende Unterweisungen und Brandschutzordnungen hingewiesen.*
- 38.4 Die vom LRH festgestellten Mängel unterstrichen, dass die von der Landesregierung bislang gepflogene Vorgangsweise die Ordnungsmäßigkeit bei der Erstellung der Brandschutzordnung und die Durchführung der Brandschutzunterweisung nicht sicherstellte.

⁹⁹ Siehe TZ 37

Brandalarm- und Räumungsübungen

- 39.1 Zu den wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zählte die jährliche Durchführung einer Brandalarm- und Räumungsübung. Der LRH erhob mittels Fragebögen, ob in den Verwaltungsgebäuden des Landes regelmäßige Brandschutzübungen erfolgten.¹⁰⁰

Aus den Fragebögen ging hervor, dass die Brandschutzübungen in unregelmäßigen Abständen oder gar nicht erfolgten. Der LRH kontaktierte im Juni 2017 die Brandschutzbeauftragten von 17 ausgewählten Objekten um genauere Auskünfte über die Abhaltung der Evakuierungsübungen zu erhalten.¹⁰¹ Diese Nachfrage ergab, dass bei den betrachteten Objekten im Jahr 2015 nur im Verwaltungszentrum (KL077) eine Evakuierungsübung stattfand. Im Jahr 2016 führten nur die BH Völkermarkt (VK001) und der LRH (KL013) eine Evakuierungsübung durch. Im laufenden Jahr 2017 erfolgten solche Übungen bis zur Erhebung des LRH Ende August nur in den Gebäuden BH Villach (VL001), BH Völkermarkt (VK001) und LRH (KL013). Die Brandschutzbeauftragten von zwölf Objekten¹⁰² gaben zur Auskunft, eine Brandschutzübung noch in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 durchführen zu wollen. Im Gebäude Verrechnungszentrum (KL007) fand die Brandschutzübung nach der Anfrage des LRH statt.

Der für das Gebäude Landesregierung (KL001) verantwortliche Brandschutzbeauftragte beabsichtigte die nächste Brandschutzübung erst nach den nächsten Landtagswahlen im Jahr 2018 durchzuführen.

Für das Gebäude Referat für Flüchtlingswesen (KL010) war seit Anfang 2016 mangels Ausbildung der Brandschutzbeauftragten keine Brandschutzübung möglich.

- 39.2 Die Erhebungen ergaben, dass Brandschutzübungen nicht oder nur in unregelmäßigen Abständen erfolgten. Somit lagen Sicherheitsmängel vor, die bei einem Fehlverhalten während einem Brandfall zu einer Gefährdung von Leib und Gesundheit führen konnte.

Der LRH sah es als Aufgabe des Gebäudemanagements, darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich regelmäßig vorgeschriebenen Brandschutzübungen auch durchgeführt werden. Er verwies auf seine Empfehlung zu TZ 43, dass alle relevanten Daten für die Sicherheit zentral gesammelt werden sollten, um die Dienststellenleiter erforderlichenfalls an die Einhaltung ihrer Pflichten in Bezug auf die Gebäudesicherheit

¹⁰⁰ Fragebogen Pkt. D4) Angaben zur Durchführung der Brandalarm- und Räumungsübungen

¹⁰¹ Objekte HE001, KL001, KL005, KL007, KL009, KL010, KL013, KL051, KL077, KL084, SP001, SP003, SV001, SV002, VK001, VL001, WO001

¹⁰² HE001, KL005, KL007, KL010, KL051, KL077, KL084, SP001, SP003, SV001, SV002, WO001

erinnern und insbesondere auf die erforderlichen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz aufmerksam machen zu können.

39.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Sicherheitsfachkraft nunmehr auf den Begehungsprotokollen auch Evakuierungsübungen vermerke. Sie wolle auf diese Weise die Dienststellenleiter nochmals auf deren Verantwortung für die Durchführung der Evakuierungsübungen hinweisen. Sie sah mit dieser Vorgangsweise eine Anregung des LRH umgesetzt.*

39.4 Der LRH schloss sich der Meinung der Landesregierung nicht an und erachtete die bloße Protokollierung von Evakuierungsübungen als nicht ausreichend um deren Durchführung sicherzustellen. Er regte die Einführung eines Sicherheitsmonitorings an und verwies auf seine in TZ 43 ausgesprochene diesbezügliche Empfehlung.

Vorschriften zum anlagentechnischen Brandschutz

40 Zum anlagentechnischen Brandschutz zählten Einrichtungen für Branderkennung, zur Verhinderung der Brandausbreitung und zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung. Darunter waren Brandmeldeanlagen, Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, Feuerlöscher, Feuerlöschanlagen (z.B. Wandhydranten, Sprinkleranlagen) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu verstehen.¹⁰³

Die technischen Vorkehrungen waren gemäß Arbeitsstättenverordnung regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen. Das Gebäudemanagement hatte daher zu veranlassen, dass diese Prüfungen durch fachkundige, berechnigte Personen¹⁰⁴ durchgeführt wurden. Die Überprüfungen von Brandmeldeanlagen, Alarmeinrichtungen und Sicherheitsbeleuchtungen hatten in Intervallen von maximal 15 Monaten zu erfolgen, die Überprüfung von Löschgeräten und stationären Löschanlagen war zumindest alle 27 Monate vorgeschrieben. Zusätzliche Prüfungen waren nach größeren Instandsetzungen bzw. Änderungen vorzunehmen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand einer Anlage oder Einrichtung bestanden.

Anlagentechnischer Brandschutz

41 Der LRH erhob, welche technischen Einrichtungen zum Brandschutz in Gebäuden vorhanden waren. Für die Verwaltungsgebäude stellte der LRH die erhaltenen Angaben in der folgenden Tabelle zusammen:

¹⁰³ ÖNORM F 1000 Feuerwehrtechnik und Brandschutzwesen

¹⁰⁴ Z.B. Ziviltechniker und akkreditierte Überwachungsstellen

Tabelle 12: Brandschutzeinrichtungen in Verwaltungsgebäuden

Objekt	Löschwasser- leitung	Einzelfeuer- löscher	Zentrale Brandmeldeanlage	Einzel- Brandmelder
Amalienhof/Mirushaus (KL061)	X	X	X	–
BH Feldkirchen (FE001)	–	X	X	–
BH Hermagor (HE001)	–	X	X	–
BH Klagenfurt-Land (KL004)	–	X	X	–
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 1 (SP001)	–	X	–	X
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 2 (SP002)	–	X	–	X
BH Spittal an der Drau Amtsgebäude 3 (SP003)	–	X	–	–
BH St. Veit Amtsgebäude 1 (SV001)	–	X	–	–
BH St. Veit Amtsgebäude 2 (SV002)	–	X	X	–
BH Villach/ Landesamtsgebäude (VL001)	–	X	X	–
BH Völkermarkt Amtsgebäude 1 (VK001)	–	X	–	–
BH Wolfsberg (WO001)	–	X	–	X
Burg (KL014)	–	X	X	–
Haus der Anwaltschaften (KL009)	–	X	–	–
ILV (KL177)	X	X	X	–
Landesrechnungshof (KL013)	–	X	–	–
Landesregierung (KL001)	–	X	X	–
Landesverwaltungsgericht Ktn A (KL051)	–	X	X	–
Landesverwaltungsgericht Ktn B (KL084)	–	X	–	–
Referat für Flüchtlingswesen (KL010)	–	X	–	–
Technikzentrum (KL005)	X	X	X	–
Verrechnungszentrum (KL007)	X	X	X	–
Verwaltungsakademie (KL011)	–	X	X	–
Verwaltungszentrum (KL077)	X	X	X	–

Quelle: LIG, BH Wolfsberg

Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, dass die betrachteten Gebäude durchwegs mit Einzelfeuerlöschern ausgestattet waren, wenige Objekte verfügten über Löschwasserleitungen und damit über haustechnische Vorkehrungen zur Brandbekämpfung. Zur Erfassung und Alarmierung bei Brandereignissen waren die Verwaltungsgebäude mehrheitlich mit zentralen Brandmeldeanlagen ausgestattet. Einige Objekte verfügten über Einzelbrandmelder.

Die Erhebungen ergaben, dass Fremdfirmen mit der Überprüfung der zentralen Brandmeldeanlagen sowie der Löscheinrichtungen durch Fremdfirmen beauftragt waren.

SICHERHEITSFACHKRAFT

Gesetzliche Grundlagen

- 42 Der Dienstgeber hatte für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu sorgen. Er hatte die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung dienstbedingter Gefahren für die Bediensteten zu. Weiters musste der Dienstgeber sicherstellen, dass die Bediensteten bei unmittelbaren Gefahren selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder die Beseitigung der Gefahr treffen konnten.

Nach dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz hatte der Dienstgeber eine angemessene sicherheitstechnische Betreuung einzurichten.¹⁰⁵ Der Dienstgeber konnte dieser Verpflichtung mit eigenem Personal (Sicherheitsfachkraft)¹⁰⁶ nachkommen oder diese Aufgaben an externe Stellen (externe Sicherheitsfachkräfte, sicherheitstechnische Zentren oder Präventionszentren eines Unfallversicherungsträgers) übertragen. Sicherheitsfachkräfte waren bei der Ausübung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Aufgabe der Sicherheitsfachkraft war die Beratung des Dienstgebers, der Bediensteten und der Sicherheitsvertrauenspersonen¹⁰⁷ auf dem Gebiet

- der Arbeitssicherheit
- des Gesundheitsschutzes
- der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung
- der menschengerechten Dienstgestaltung

sowie die Unterstützung der Vertreter des Dienstgebers bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Eine Übertragung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften an die Sicherheitsfachkraft war nicht zulässig.¹⁰⁸

Die Einsatzzeit der Sicherheitsfachkraft richtete sich nach der Anzahl der in einer Dienststelle beschäftigten Bediensteten und der darin auftretenden Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit. In Dienststellen mit bis zu 50 Bediensteten konnte die sicherheitstechnische Betreuung durch regelmäßige Begehungen gemeinsam mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Organen der Bediensteten (Personalvertretung) erfolgen.

¹⁰⁵ § 40 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

¹⁰⁶ Fachkundiges Personal gemäß § 73 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

¹⁰⁷ Sicherheitsvertrauenspersonen sind Vertreter der Bediensteten mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz; siehe § 11 (4) Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

¹⁰⁸ § 42 Abs. 5 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz

Die Sicherheitsfachkraft musste über die geleistete Einsatzzeit und die durchgeführten Tätigkeiten Aufzeichnungen führen, insbesondere über die Besichtigungen und deren Ergebnisse. Festgestellte Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hatte sie den für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften verantwortlichen Personen sowie den Organen der Bediensteten mitzuteilen. Bei Feststellung einer ernsten oder unmittelbaren Gefahr hatte sie die Verantwortlichen umgehend zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.

Sicherheitsfachkraft für die Landesgebäude

- 43.1 Das Land Kärnten hatte seit dem Juni 2007 eine Sicherheitsfachkraft bestellt, die über die facheinschlägige Ausbildung verfügte und für alle Dienststellen des Landes zuständig war. Die Bestellung erfolgte nach Auskunft der bestellten Person mündlich durch den damaligen Landesamtsdirektor. Die Sicherheitsfachkraft war organisatorisch und räumlich bei der Abt. 1 – LAD/BGM angesiedelt.

Die Sicherheitsfachkraft übermittelte dem LRH eine Beschreibung ihrer Tätigkeiten. Sie nehme sowohl die Beratung der Abteilungsleiter und Dienststellenleiter als Vertreter des Dienstgebers als auch der Bediensteten und der Sicherheitsvertrauenspersonen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und menschengerechte Dienstgestaltung wahr. Die Beratungstätigkeit erstreckte sich über alle Dienststellen des Landes und beziehe sich auf

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Planung von Arbeitsstätten,
- Gestaltung von Arbeitsplätzen,
- Ergonomische, arbeitspsychologische und arbeitshygienische Fragen,
- Organisation des Brandschutzes und
- Sicherheitsunterweisungen.

Sie nehme weiters eine Evaluierung der Arbeitsstätten vor und führe hiezu gemeinsame Begehungen der Gebäude mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Brandschutzbeauftragten durch. Bei raumklimatischen Problemen an Arbeitsplätzen nehme sie Messungen vor.

Bei der Organisation des Brandschutzes leiste die Sicherheitsfachkraft Hilfestellung bei der Rekrutierung von Bediensteten als Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte und unterstütze diese bei der Erstellung von Brandschutzordnungen, bei der Unterweisung der Bediensteten und der Organisation von Evakuierungsübungen.

Weiters organisiere sie die Aus- und Weiterbildungen der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte sowie der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersthelfer.

Zu den Begehungen der Arbeitsstätten und Gebäude legte die Sicherheitsfachkraft dem LRH Protokolle vor. Diese umfasste eine Aufstellung der Risiken (Gefährdungen und Belastungen), Angaben über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation, und Arbeitsmedizin. Weiters enthielten die Protokolle Feststellungen zu den einzelnen Räumen und Arbeitsplätzen. Bei Mängeln waren Verbesserungsvorschläge angeführt. Laut Auskunft der Sicherheitsfachkraft ergehen die Protokolle an die jeweiligen Dienststellenleiter, diese seien auch für die Behebung von Mängeln verantwortlich. Eine Kontrolle der Mängelbehebung führte die Sicherheitsfachkraft nach eigenen Aussagen nicht durch. Sie erklärte dies mit der dem Dienststellenleiter zugewiesenen Verantwortlichkeit, verwies jedoch darauf, dass sie das Protokoll als Vergleichsgrundlage für die nächste Begehung des betreffenden Objektes heranziehe. Diese folge durchschnittlich im Abstand von drei bis fünf Jahren.

Die Messungen zu den raumklimatischen Verhältnissen und den Lichtverhältnissen an Arbeitsplätzen protokollierte die Sicherheitsfachkraft nicht. Somit fehlten eine Dokumentation der auftretenden Temperaturen und der Luftfeuchtigkeit sowie ein Nachweis, ob die raumklimatischen Verhältnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprachen.¹⁰⁹

- 43.2 Bei der Überprüfung der Maßnahmen zum organisatorischen Brandschutz hatte der LRH Mängel festgestellt. Bei einer Dienststelle verfügte die als Brandschutzbeauftragte Person nicht über die erforderliche Ausbildung und konnte daher ihre Tätigkeit nicht ausüben.¹¹⁰ In vielen Dienststellen erfüllten die Brandschutzbeauftragten ihre Aufgaben (Erstellung der Brandschutzordnung, Unterweisung der Bediensteten, Organisation der Evakuierungsübungen) unzureichend.¹¹¹

Der Sicherheitsfachkraft kam eine zentrale Rolle bei der Verhütung von Gefahren und beim Gesundheitsschutz zu. Infolge der festgestellten Mängel ortete der LRH Verbesserungspotential. Der LRH war der Auffassung, dass die Sicherheitsfachkraft über eine Zusammenschau aller für die Gebäudesicherheit wichtigen Daten verfügen sollte, womit ein Monitoring möglich wäre, das sich positiv auf die Sicherheit auswirken und die Abläufe vereinfachen würde. Er hielt es für zweckmäßig, wenn sich ein solches Monitoring über die Bereiche

¹⁰⁹ Siehe TZ 30 und TZ 32

¹¹⁰ Siehe TZ 37

¹¹¹ Siehe TZ 38 und TZ 39

- Brandschutz,
- Raumklima und
- anlagentechnische Wartungen

erstreckte. Damit könnten die für die Sicherheit verantwortlichen Dienststellenleiter besser unterstützt bzw. auf Pflichtversäumnisse insbesondere im Bereich Brandschutz und Gebäudesicherheit hingewiesen werden.

Die Namen der für Brandschutz und Gebäudesicherheit verantwortlichen Personen sollten in einer Datenbank erfasst werden, ebenso auch das Datum der vorgeschriebenen Ausbildungen. Damit wäre bei personellen Veränderungen eine zügige Nachbesetzung möglich und die Einhaltung der Intervalle für wiederkehrende Weiterbildungen kontrollierbar. Auch die Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Brandschutzunterweisungen und Evakuierungsübungen könnte auf diese Weise leicht überwacht werden.

Im Interesse einer Überwachung, ob die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen und Wartungen der Brandschutzeinrichtungen fristgerecht stattfinden, wäre es auch sinnvoll, die Termine und Ergebnisse der Überprüfungen dieser Anlagen in einer zentralen Datensammlung zu erfassen. Die Beseitigung festgestellter Mängel wäre damit leicht zu überwachen. Dieselbe Vorgangsweise erachtete der LRH auch in Bezug auf die alle drei Jahre vorgeschriebene Überprüfung der Blitzschutzanlage und der alle fünf Jahre notwendigen Befundung der elektrischen Anlage als zweckmäßig.

Der LRH empfahl dem Land daher, alle relevanten Daten für die Sicherheit zentral zu sammeln und die Dienststellenleiter über ein Sicherheitsmonitoring erforderlichenfalls an die Einhaltung ihrer Pflichten in Bezug auf die Gebäudesicherheit zu erinnern. Das Sicherheitsmonitoring sollte sich über alle Dienststellen erstrecken.

Hinsichtlich der Überprüfung der raumklimatischen Verhältnisse empfahl der LRH dem Land, die von der Sicherheitsfachkraft vorgenommenen Messungen in einem Protokoll zu dokumentieren.

- 43.3 *Die Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Tätigkeiten der Sicherheitsfachkraft im Kärntner Bedienstetenschutzgesetz erfasst waren. In diesem Gesetz sei festgehalten, dass der Sicherheitsfachkraft keine Verantwortlichkeiten im Bedienstetenschutz übertragen werden dürfen. Demzufolge sei auch eine Überprüfung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht im Sinne dieses Gesetzes, die Begehungen von Dienststellen führe die Sicherheitsfachkraft ausschließlich zur Beratung der Dienstgeber durch. Die Sicherheitsfachkraft sei ausschließlich Beratungsorgan und kein Überprüfungsorgan.*

Die Landesregierung vertrat des Weiteren die Auffassung, dass die Führung von zentralen Datenbanken im Bereich Bedienstetenschutz (Sicherheitsvertrauensperson, Brandschutzbeauftragte, Brandwarte und Ersthelfer) ebenfalls zu Verantwortlichkeiten der Sicherheitsfachkraft führe und den gesetzlichen Bestimmungen widerspräche. Eine diesbezügliche Liste führe die Sicherheitsfachkraft zwar, die Eintragungen bezögen sich jedoch lediglich auf Mitteilungen der Dienststellenleiter, wodurch die Verantwortlichkeit auch bei diesen verbliebe.

Messungen der Sicherheitsfachkraft betreffend Raumklima und Lärmpegel seien ausschließlich als Orientierungsmessungen anzusehen, die dazu dienten, um über eventuell erforderliche Maßnahmen zu beraten oder offizielle Messungen anzuordnen. Eine genaue Protokollierung dieser Maßnahmen sei daher nicht erforderlich.

Letztlich wäre auch eine Ausweitung der Tätigkeiten der Sicherheitsfachkraft bei der derzeitigen Personalstruktur nicht möglich.

- 43.4 Der LRH teilte die Auffassung der Landesregierung nicht, wonach die Ausübung eines Sicherheitsmonitorings eine Übernahme von Verantwortlichkeiten nach sich ziehen würde. Er sah in einer Datensammlung durch die Sicherheitsfachkraft die Möglichkeit, dass diese ihrer Funktion der Beratung der Dienststellen- und Abteilungsleiter in verbessertem Maß nachkommen könnte. Insbesondere aus den festgestellten Mängeln beim organisatorischen Brandschutz¹¹² leitete der LRH dringenden Handlungsbedarf ab.

Der LRH erachtete es bei Entscheidungsfindungsprozessen als wesentlich, dass diese transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

¹¹² Siehe TZ 37 bis TZ 39

LAND UND LIG

Verträge zwischen dem Land Kärnten und der LIG

- 44.1 Gemäß einem Beschluss des Kärntner Landtages¹¹³ richtete das Land Kärnten mittels Notariatsakt vom 13. Juli 2001 die LIG ein. Ziel dieser Gesellschaftsgründung war eine Beseitigung der Zersplitterung der Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung und des Liegenschaftsmanagements auf zahlreiche Verwaltungsstellen und eine effizientere und effektivere Liegenschaftsverwaltung.

Im Dezember 2001 schlossen LIG und Land Kärnten für die an die LIG übertragenen Objekte zwei Rahmenmietverträge¹¹⁴ ab, in denen sie u.a. die Pflichten des Mieters (Land Kärnten) und des Vermieters (LIG) hinsichtlich der winterlichen Betreuungsmaßnahmen und der Grünflächenbetreuung global festlegten. Die genaue Festlegung der Pflichten des Mieters sollte in Einzelvereinbarungen für jedes einzelne Mietobjekt gesondert erfolgen. In diesen Verträgen legten die Vertragspartner den Leistungskatalog der LIG für die Hausverwaltung fest. Im März 2004 verständigten sich die LIG und das Land Kärnten auf eine detailliertere Aufteilung der Hausverwaltungsleistungen.¹¹⁵ Für einzelne Objekte enthielt diese Aufteilung Sonderregelungen.¹¹⁶

Für das nicht an die LIG übertragene Landesvermögen war die LIG auf Basis eines Rahmenvertrages¹¹⁷ als Liegenschaftsverwalterin für das Land tätig.

Im Juli 2010 kam es zu einer Neuregelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Objekte Technikzentrum (KL005), Verwaltungszentrum (KL077) und Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KL177).¹¹⁸ Diese Neuregelung hätte alle zu erbringenden Leistungen samt deren Beschreibung erfassen und sie eindeutig entweder der LIG oder dem Land Kärnten zuordnen sollen. Teile der dem Land zugewiesenen Leistungen für Wartung und Instandhaltung von Mieteranlagen waren nach dieser Aufstellung von der Unterabteilung für Informationstechnologie (Abt. 1 – LAD/IT) wahrzunehmen.

Diese ursprünglich explizit nur als Ergänzung der bestehenden Regelungen für drei Objekte vereinbarte Neuregelung der Schnittstellen zogen Land und LIG nach einer Auskunft des Unterabteilungsleiters der Abt. 1 – LAD/BGM seit 2010 zur

¹¹³ Beschluss vom 28. September 2000

¹¹⁴ Rahmenmietverträge für Voll- sowie für Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes vom 20.12.2001

¹¹⁵ Schreiben des kaufmännischen Vorstandes der LIG an den Leiter der Abt. 1/ LAD – BWO vom 16. März 2004

¹¹⁶ Burg KL014, Lebensmitteluntersuchungsanstalt KL025, Mirushaus KL027 und Bezirkshauptmannschaften.

¹¹⁷ Rahmenvertrag zur Liegenschaftsverwaltung und Baubetreuung

¹¹⁸ Katalog Schnittstelle – Land Kärnten und LIG.

Aufgabenaufteilung bei sämtlichen von der LIG betreuten Landesobjekte heran. Eine weitere Vereinbarung, in der diese Vorgangsweise schriftlich festgehalten wurde, schlossen sie jedoch nicht ab.¹¹⁹

Tabelle 13: Schnittstellenaufteilung Land – LIG, Neuregelung 2010

Leistung	Beschreibung	LIG	Land
1. Flächenmanagement	Bereitstellung Software, Datenpflege, Dokumentation	x	
2. Umzugsmanagement	Durchführung von Umzügen, Änderung bewegliche Einrichtung Versetzen Wände und Adaption Elektro, HKLS	x	x
3. Brandschutz	Ein- und Ausschalten von Meldeschleifen Führen von Dokumentationen und Brandschutzbeauftragte Organisation Brandschutzübungen; Sicherheitsbeschilderung	x	x x x
4. Innenjalousien, Sonnenschutz	Steuerung; Einstellen und Reparieren; Sonnenschutzfolien Batterientausch der Fernbedienung	x	x
5. Gebäudeleittechnik	Regelungskontrolle Heizungs-, Lüftungs- und sonstige Anlagen	x	
6. Fluchtwegspläne	Aktualisierung	x	
7. Beleuchtung	Reparatur und Leuchtmitteltausch		x
8. Aufzugsanlagen	Wartung und Instandhaltung Liftwarte	x	x
9. Wartung und Instandhaltung von Mieteranlagen	Videoüberwachung; Kleinelektrogeräte ortsgebunden USV - Anlage; EDV - Verteiler; Telefonanlage; Klimasplittgeräte Löschanlage; Notstromaggregate, Antennenanlage, Richtfunk Laborabzüge; Tee/Kaffeekombizonen; Geschirrspüler		x x/IT x/IT x
10. Wartung und Instandhaltung technischer Bauteile	Brandschutztüren: Prüfen, Einstellen und Reparaturen Automatische Türen: Prüfen, Einstellen und Reparaturen Allgemeine Türen, Innentüren: Prüfen, Einstellen und Reparaturen Fenster außen; Fenster Wendeflügel außen; Atrienfenster Photovoltaik; Solaranlage; Wärmepumpenanlage Alarmanlage/Raumschutz Wartung Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär	x x x x x	x x x
11. Stör- und Notdienst	Journaldienst	x	
12. Reinigung	Fassadenreinigung; Glas- und Fensterreinigung Gründachbetreuung; Reinigung Tiefgarage Außenreinigung Fassade und Atrien; Wasserbecken Atrien Regenabflussleitungen	x	x x x
13. Atrien	Becken Wasseraufbereitungsanlage Atrienbecken Unterstützung bei Reinigungsarbeiten Bewässerungssystem Pflanzbehälter; gärtnerische Betreuung Atrien	x x x	
14. Winterdienst			x
15. Tiefgarage Parkraumbewirtschaftung	Tagesbetrieb; wöchentlicher Rundgang; Kassa Tiefgarage Ticketbefüllung Einfahrtssäule Prüfung CO ₂ -Anlage halbjährlich Monatliche Überprüfung Begehung Störungsbehebung Schranken, Kassa, PC, Kassatür, Drucker etc. Reinigung Geräte Skidata Videoüberwachung Sicherheits- und Wachdienst; Security - Services	x x x x x	x x x x
16. Helpdesk	Meldungen über Schäden nach Vorprüfung BGM	x	

Quelle: Ergänzung vom 7. Juli 2010 zu bestehenden Vereinbarungen und Leistungskatalog 2004

¹¹⁹ Auskunft Abt. 1 – LAD/BGM am 18. August 2017

- 44.2 Der LRH stellte fest, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten umfassend nur für die Objekte KL005, KL077 und KL177 in der Form des Kataloges „Schnittstelle – Land Kärnten und LIG“ vom Juli 2010 geregelt waren.

Wiedereingliederung der LIG

Geplante Vorgangsweise

- 45.1 Das Kollegium der Landesregierung beschloss im April 2017, die Aufgaben und die Organisation der LIG bis zum 1. Jänner 2018 wieder in die Landesverwaltung zu integrieren.¹²⁰ Dem betreffenden Akt¹²¹ zur Regierungssitzung war zu entnehmen, dass diese Integration in zwei Schritten erfolgen soll:

- Schritt 1: Überführung der LIG als Einheit in die Landesverwaltung
- Schritt 2: Analyse allfälliger Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit einer möglichen Optimierung der bestehenden Liegenschaftsverwaltung des Landes Kärnten ergeben

Zu diesem Zweck richtete die Landesregierung einen Lenkungsausschuss und ein Projektmanagement ein, die für das Projekt der Wiedereingliederung der LIG die wesentlichen Fragen lösen sollten. Dem Lenkungsausschuss gehörten neben Mitgliedern der Sekretariate des Landeshauptmannes und der für Finanzen zuständigen Landeshauptmannstellvertreterin der Landesamtsdirektor, der Leiter der Abteilung für Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, der Leiter der Organisationseinheit für Personalangelegenheiten des Landes Kärnten, ein Aufsichtsrat der LIG und der Geschäftsführer der LIG an.

Der Lenkungsausschuss wollte u.a. nachstehende Fragen mittels Teilprojekten lösen:

- Analyse der zu wählenden Organisationsform der Integration der LIG in die Landesverwaltung
- Detailanalyse und Umsetzungsempfehlung zu den steuerlichen Auswirkungen der Integration der LIG in die Landesverwaltung
- Prüfung der Anwendung des Umwandlungsgesetzes als mögliche Übertragungsart der LIG
- Schaffung eines Überblickes über die Arbeitsverträge der LIG
- Budgetmäßige Behandlung bereits begonnener Investitionen in der Integrationsphase
- Prüfung der Einbindung der LIG in das SAP-System des Landes

¹²⁰ 92. Regierungssitzung vom 11. April 2017

¹²¹ Zl. 02-FINL-8009/4-2017 vom 4. April 2017

- Sicherstellung der Betreuung laufender LIG-Projekte
- Prüfung der weiteren Nutzbarkeit von immobilienpezifischen IT-Anwendungen

45.2 In seinem Bericht „Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Landesbeteiligungen“ hatte der LRH dem Land Kärnten empfohlen, rasch eine Entscheidung über die Zukunft der LIG zu treffen.¹²² Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme die Wiedereingliederung in den Landesbereich in Aussicht gestellt. Mit der nun beabsichtigten Wiedereingliederung der LIG setzte die Landesregierung eine Empfehlung des LRH um.

Doppelte Zuständigkeiten bei Betrieb, Wartung und Instandhaltung

46.1 Trotz des sehr detaillierten und mehrfach ergänzten Leistungskataloges zur Schnittstellenaufteilung¹²³ zwischen LIG und Abt. 1 – LAD/BGM traten wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen der LIG und der Abt. 1 – LAD/BGM hinsichtlich Verantwortlichkeiten für Wartungen, Reparaturen und Instandhaltungen und die Kostentragung auf. Auch war es in der Vergangenheit immer wieder der Fall, dass bei Defekten in Gebäuden Anfragen von Mitarbeitern des Landes Kärnten oder externer Mieter entweder bei der Abt. 1 – LAD/BGM und/oder der LIG landeten, was Doppelgleisigkeiten und Abstimmungsprobleme verursachte.

Nachstehend führte der LRH einige Beispiele an, die bezüglich unklarer Aufgabenzuordnung symptomatisch für die Auffassungsdifferenzen zwischen dem Land Kärnten und der LIG waren:

- Bei den Becken der beiden Atrien des Verwaltungszentrums (KL077) stellte der LRH grobe Mängel fest, die sich im Frühjahr 2017 durch starke Algenbildung manifestierten. Die LIG war für Betrieb und Wartung der Wasseraufbereitungsanlage zuständig, diese befand sich in einem Kellerraum. Die Reinigung der Becken erfolgte durch das Land. Auf eine beginnende Algenbildung wäre zur Einleitung wirksamer Gegenmaßnahmen die Betriebsweise der Wasseraufbereitungsanlage zu ändern gewesen, zufolge der strikten Aufgabenteilung fehlte jedoch ein Überblick über die Gesamtanlage.
- Die Kostentragung von Beschattungseinrichtungen war nicht eindeutig geregelt und führte zu Auffassungsunterschieden. Im Technikzentrum (KL005) trug die Kosten der Vermieter (LIG), bei anderen Gebäuden gab es jedoch zwischen

¹²² LRH-Bericht „Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Landesbeteiligungen“, Zl. LRH-GUE-4/2017, TZ 29 und TZ 30.

¹²³ Vergleiche TZ 44

Abt. 1 – LAD/BGM und LIG Streit, wer die Kosten zu tragen hatte. Die Abt. 1 – LAD/BGM nannte in diesem Zusammenhang die Objekte KFZ-Prüfstelle (KL178) und Burg (KL014).

- Die LIG stellte dem Land Ersatzteile für Wartungsarbeiten (z.B. Filter für Klimaanlage) in Rechnung. Die Abt. 1 – LAD/BGM vertrat jedoch die Auffassung, dass diese Ersatzteile ohnehin in den Betriebskosten enthalten seien.
- Im Bereich des Instituts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KL177) war die Kostentragung in Folge eines Stromausfalles in einem ganzen Geschöß strittig.
- Bei der Reparatur von Kastenfenstern bestanden unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Kostentragung. Laut Aufgabenteilung war die LIG für Außenfenster zuständig. Die LIG vertrat die Meinung, dass die Kosten für die Innenflügel das Land zu tragen hätte, da dieser Teil des Fensters nicht als Außenfenster zu werten sei.
- Laut der Aufgabenteilung war die LIG für Prüfen, Einstellen und Reparaturen der Brandschutztüren zuständig, das Land hatte diese Leistungen bei gewöhnlichen Innentüren zu erbringen. Eine Reparatur von Schlössern bei Brandschutztüren sah die LIG analog zu gewöhnlichen Türen im Zuständigkeitsbereich des Landes, da Schlösser im Vertrag nicht explizit erwähnt waren.
- Beim LRH-Gebäude (KL013) kam es im Jänner 2016 infolge eines Kanalfektes zu einer Überflutung durch Rückstau. Da zunächst nicht bekannt war, ob die Schadstelle im Gebäudeinneren oder außerhalb des Gebäudes war, war auch unklar, ob die LIG oder die Abt. 1 – LAD/BGM zur Behebung zuständig war. Probleme entstanden durch die Wahl der richtigen Ansprechstelle für die Schadensmeldung und dadurch, ob die Kostentragung durch Land oder LIG erfolgt.
- Die Abrechnung von Wartungsarbeiten, die die LIG für die Abt. 1 – LAD/BGM durchführte, war strittig.

Weiters waren und sind im Zuge von funktionsverändernden Übersiedlungen fallweise Änderungen vorhandener Raumstrukturen und Installationen im Elektro- und Haustechnik-Bereich notwendig. Diese Veränderungen wurden in der Vergangenheit entweder von der LIG oder von der Abt. 1 – LAD/BGM beauftragt.

46.2 Trotz umfangreicher Regelungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner Land Kärnten und LIG lag keine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten vor. Es bestanden Doppelgleisigkeiten, Verantwortungslücken und Verrechnungsprobleme. Der LRH hielt es für zweckmäßig, in Zukunft für das Gebäudemanagement nur mehr eine kompakte Organisationseinheit als einzige Anlaufstelle für Objektmängel oder Wartungsprobleme vorzuhalten. Damit würden die derzeit teilweise bestehenden Unklarheiten (Schnittstellenproblematik) hinsichtlich der aufgestellten Leistungskataloge und Leistungszuordnungen entfallen. Diese Organisationseinheit könnte alle Agenden der Immobilienbewirtschaftung komprimiert bearbeiten, Doppelbearbeitungen oder Bearbeitungslücken verhindern und Synergien und somit Kosteneinsparungen erzielen. Die Zusammenführung von LIG und Abt. 1 – LAD/BGM würde nach Ansicht des LRH sicherstellen, dass die für das Gebäudemanagement erforderliche Fachkompetenz in einer Abteilung gebündelt ist.

Diese Organisationseinheit sollte auch für vom Land Kärnten extern angemietete Flächen hinsichtlich des Flächenmanagements als erste Anlaufstation zur Verfügung stehen. Dadurch könnten die externen Anmietungen durch Landesabteilungen und landesnahen Gesellschaften zentral koordiniert und optimiert werden.

Der LRH empfahl dem Land, die Wiedereingliederung der LIG in die Landesverwaltung so umzusetzen, dass die LIG und die Abt. 1 – LAD/BGM in einer einzigen Organisationseinheit zusammengefasst werden. Diese Organisationseinheit sollte sowohl wirtschaftlich als auch organisatorisch für alle Agenden der Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Betriebsführung der Landesimmobilien zuständig sein. Die Aufgabenteilung bzw. -abgrenzung mit Leistungskatalogen wäre somit in Hinkunft obsolet.

46.3 *Die Landesregierung gab eine Stellungnahme dahingehend ab, dass diese Empfehlungen im Wiedereingliederungsprozess der LIG bearbeitet würden. Eine totale Zentralisierung aller Agenden des Facility Managements sehe sie nicht als zweckmäßig und wirtschaftlich an.*

Die LIG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Landesregierung am 18. November 2017 den Grundsatzbeschluss zur Eingliederung in die Landesverwaltung fasste. Im Zuge des ersten Schrittes der Reintegration solle in Zusammenarbeit mit der Abt. 1 – LAD/BGM der Abbau der Schnittstellenproblematik hinsichtlich Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude umgehend erfolgen.

- 46.4 Die Argumentation der Landesregierung, eine Zentralisierung aller Agenden des Facility Managements nicht als zweckmäßig und wirtschaftlich anzusehen, war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Nutzung von Synergieeffekten

- 47.1 Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass sich Synergiepotential aus einer Bündelung des in der LIG und der Abt. 1 – LAD/BGM vorhandenen Wissens ergab. Dies war beispielsweise im Zusammenhang mit der Einschätzung der zur Barrierefreiheit erforderlichen Baumaßnahmen der Fall, da in der LIG das für Belange des Bauwesens fachlich ausgebildete Personal vorhanden war, in der Abt. 1 – LAD/BGM jedoch nicht.¹²⁴

Laut Auskunft der LIG bestand bei einer Zusammenführung der Organisationseinheiten LIG und Abt. 1 – LAD/BGM auch Optimierungspotential in der Gebäudebewirtschaftung, beispielsweise durch ein gemeinsames Energiemanagement oder durch eine Koordinierung der für LIG und Abt. 1 – LAD/BGM tätigen Hausmeister und Anlagenbetreuer. Dies betraf Betrieb, Wartung und Instandhaltung haustechnischer Anlagen, Aufwand für die Gebäudereinigung, Grünpflege und Winterdienst, Belange der beweglichen Einrichtung, aber auch Instandhaltungsarbeiten wie Malerarbeiten und Bodenlegerarbeiten.

- 47.2 Bei der Wiedereingliederung der LIG wäre nach Ansicht des LRH darauf zu achten, dass Einsparungspotential der Gebäudebewirtschaftung durch Zusammenlegung bzw. Abstimmung der Betriebsführung zwischen den von der Abt. 1 – LAD/BGM und der LIG betreuten Liegenschaften genutzt wird. Die Beauftragung externer Firmen könnte damit auf ein Minimum reduziert werden. Der LRH sah auch mögliche Kostenvorteile im Zusammenhang mit Heizung und Klimatisierung und regte ein zentrales Energiemanagement an.

Der LRH empfahl, bei der Wiedereingliederung der LIG Augenmerk darauf zu legen, dass Synergieeffekte und Einsparungspotential bei der Bewirtschaftung der Gebäude bestmöglich genutzt werden.

Aus diesem Grund kritisierte der LRH, dass die Landesregierung die Wiedereingliederung in zwei Schritten plante.¹²⁵ Er vertrat die Auffassung, dass die Umsetzung zur raschen Nutzung der Synergieeffekte ohne Zeitverzug erfolgen sollte.

¹²⁴ Siehe TZ 26

¹²⁵ Siehe TZ 45

47.3 Die Landesregierung verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 46.

Gemeinsame Datenverwaltung

48.1 Bei der Prüfung des Gebäudemanagements stellte sich heraus, dass keine Datenbank bestand, die alle Daten zur Bewirtschaftung der Landesobjekte und der angemieteten Gebäude umfasste. Weder die LIG noch die Abt. 1 – LAD/BGM verfügten über elektronisch abrufbare Daten zu Brandschutz, Raumklima und anlagentechnischen Wartungen. Auch hatte die Prüfung Verbesserungspotential bei der Verhütung von Gefahren und beim Gesundheitsschutz ergeben. Dieses sah der LRH in der Einführung eines Sicherheitsmonitorings. Eine Voraussetzung dafür lag in der Sammlung der Daten betreffend Gebäudesicherheit über alle Dienststellen.¹²⁶

Die LIG verwaltete nach ihren Angaben für Wartungsarbeiten, Energielieferung und dergleichen etwa 1.600 Verträge¹²⁷, die sie mindestens einmal jährlich hinsichtlich Umsetzungsgrad und Dokumentenmanagement zu sichten und daher mit einer EDV-unterstützten Erinnerungsfunktion abgelegt hatte.

48.2 Der LRH hielt es für zweckmäßig, eine umfassende Datenbank zu führen, in der alle für das Gebäudemanagement benötigten Angaben gesammelt werden. Er vertrat die Auffassung, dass eine solche Datenbank nicht nur die Instandhaltungsplanung und Instandhaltungsbudgetierung des Gebäudebestandes erleichtern könnte, sondern auch zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen und zur Dokumentation der Einhaltung von behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen des Bedienstetenschutzes (z.B. raumklimatische Verhältnisse am Arbeitsplatz, Brandschutz) von Nutzen wäre. Auch hinsichtlich der Objektsicherheit wäre eine lückenlose datenbankunterstützte Durchführung der Objektsicherheitsprüfungen gem. ÖNORM B 1300¹²⁸ und B 1301¹²⁹ von Vorteil. Eine Ausdehnung dieser Datenbank auf eine separat abrufbare Erfassung der derzeit von der Abt. 9 – Straßen und Brücken bewirtschafteten Objekte (Straßenbauämter, Straßenmeistereien, Stützpunkte) wäre zu überlegen.

Der LRH empfahl daher die Vereinheitlichung der in LIG und Land vorhandenen Datenbanken zu einer zentralen Datenbank für das Gebäudemanagement, die alle Landesobjekte und die vom Land angemieteten Gebäude umfasst. Der LRH regte in

¹²⁶ Siehe dazu TZ 28, TZ 32 sowie TZ 43.

¹²⁷ Kündigungen und Neuabschlüsse

¹²⁸ ÖNORM B 1300 Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude – regelmäßige Prüfprotokolle im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen

¹²⁹ ÖNORM B 1301 Objektsicherheitsprüfungen für Nicht-Wohngebäude – regelmäßige Prüfprotokolle im Rahmen von Sichtkontrollen und Begutachtungen – Grundlagen und Checklisten

diesem Zusammenhang an, die in der LIG bereits vorhandene Liegenschaftsdatenbank zu erweitern.

Die EDV-unterstützte Vertragsverwaltung der LIG sah der LRH als zweckmäßig an und regte an, diese auf alle Landesimmobilien auszudehnen.

48.3 *Die Landesregierung verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 46.*

Störungsmanagement

49.1 Die LIG hatte für ihre Objekte ein Störungsmanagement¹³⁰ und einen Bereitschaftsdienst für Notfälle eingerichtet. Die Vertreter der Abt. 1 – LAD/BGM erklärten im Zuge der Prüfung, dass die einen Mangel bzw. einen Reparaturbedarf meldenden Stellen nicht über die Möglichkeit einer elektronischen Ablage der Störungsmeldungen verfügten.

49.2 Der LRH empfahl zur Sicherstellung einer raschen und kostengünstigen Mängelbehebung bzw. Reparatur, das Störungsmanagement und den Bereitschaftsdienst auf alle Liegenschaften zu erweitern und einheitlich umzusetzen. Diesbezüglich verwies der LRH darauf, dass die „Helpdesk-Meldungen“ künftig auch für die einen Missstand meldenden Stellen elektronisch zugänglich gespeichert werden sollten.

49.3 *Die Landesregierung verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 46.*

¹³⁰ „Helpdesk“

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

- (1) Die Vorgaben für die Belegung der Büros sollten im Hinblick auf die Art der Tätigkeit der Bediensteten, den Funktionszuschlag für Sachgebietsleiter sowie den Raumbedarf für besondere Funktionen näher spezifiziert werden. Bei der Bewertung der Bürofläche in bestehenden Gebäuden sollte eine Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten erfolgen. (TZ 9, TZ 13)
- (2) Die Besiedelungsdichte der vorhandenen Büroflächen des Verwaltungszentrums (KL077) sollte überprüft und optimiert werden. Im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern wären Überlegungen anzustellen, ob durch eine Zusammenlegung von räumlichen Reserven eine Übersiedlung von Bediensteten aus anderen Verwaltungsgebäuden in das Verwaltungszentrum (KL077) möglich wäre. (TZ 11)
- (3) Die Möglichkeit einer verdichteten Belegung der Büroräume im 2. OG des Gebäudes Burg (KL014) sollte geprüft werden. (TZ 15)
- (4) In allen vom Land genutzten Gebäuden sollte die Auslastung der vorhandenen Büroflächen überprüft und eine Optimierung durch Verdichtung der Arbeitsplätze in Betracht gezogen werden. In der Folge wäre zu prüfen, ob eine Möglichkeit der Auflassung dislozierter Standorte von Verwaltungsgebäuden besteht. (TZ 16)
- (5) Im Gebäude Verwaltungsakademie (KL011) wären infolge der nicht barrierefreien Zugänglichkeit zu dem im 3. OG situierten EDV-Seminarraum organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen auch für Bedienstete mit eingeschränkter Mobilität sicherzustellen. (TZ 26)
- (6) Die Vorgangsweise zur Einhaltung der raumklimatischen Bedingungen insbesondere in Gebäuden ohne Klimaanlage sollte mit einer für die vom Land genutzten Gebäude geltenden Richtlinie präzisiert werden. (TZ 27)
- (7) Die Arbeitsplätze, bei denen in den Sommermonaten die Gefahr einer Überhitzung besteht, wären zu erheben und in der Folge unter Kosten-Nutzen-Aspekten ein Maßnahmenkatalog zu entwickeln, um dieser Beeinträchtigung gezielt entgegenwirken zu können. (TZ 29)

- (8) An allen Dienststellen sollten in regelmäßigen Abständen Temperatur, Luftfeuchtigkeit und CO₂-Gehalt der Raumluft gemessen und die Messergebnisse dokumentiert werden. (TZ 30)
- (9) Es wäre generell sicherzustellen, dass die zu Brandschutzbeauftragten bestellten Personen auch über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. (TZ 37)
- (10) Es wäre zu gewährleisten, dass sämtliche Bediensteten nachweislich eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Brandschutzunterweisung erhalten. (TZ 38)
- (11) Es wäre sicherzustellen, dass für sämtliche Gebäude eine aktuelle Brandschutzordnung vorliegt und die Bediensteten über das Verhalten im Brandfall nachweislich unterwiesen werden. (TZ 38)
- (12) Die Informationen über die Abhaltung der Brandschutzübungen in allen Dienststellen sollten bei der Abt. 1 – LAD/BGM gesammelt und die Dienststellenleiter verstärkt auf deren Verpflichtung und Verantwortung hinsichtlich der organisatorischen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz hingewiesen werden. (TZ 39)
- (13) Alle relevanten Daten zur Sicherheit sollten zentral gesammelt und die Dienststellenleiter über ein Sicherheitsmonitoring an die Einhaltung ihrer Pflichten in Bezug auf die Gebäudesicherheit erinnert werden. Das Sicherheitsmonitoring sollte sich über alle Dienststellen erstrecken. (TZ 43)
- (14) Die von der Sicherheitsfachkraft vorgenommenen Messungen der raumklimatischen Verhältnisse sollten in einem Protokoll dokumentiert werden. (TZ 43)
- (15) Die Wiedereingliederung der LIG in die Landesverwaltung sollte so umgesetzt werden, dass die LIG und die Abt. 1 – LAD/BGM für alle Agenden der Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Betriebsführung der Landesimmobilien eine einzige Organisationseinheit bilden. (TZ 46)
- (16) Bei der Wiedereingliederung der LIG wäre insbesondere darauf Augenmerk zu legen, dass Synergieeffekte und Einsparungspotential bei der Bewirtschaftung der Gebäude bestmöglich genutzt werden. (TZ 47)
- (17) Die in der LIG und dem Land zum Gebäudemanagement vorhandenen Datenbanken sollten zu einer zentralen Datenbank vereinheitlicht werden, die alle Landesobjekte und die vom Land angemieteten Gebäude umfasst. (TZ 48)

(18) Zur Sicherstellung einer raschen und kostengünstigen Mängelbehebung sollte das Störungsmanagement und der Bereitschaftsdienst auf alle Liegenschaften des Landes erweitert und vereinheitlicht werden. (TZ 49)

LIG

(19) Die für die Gebäudetechnik relevanten Daten zu Betriebsanlagen und technischen Gebäudeausstattungen sollten in einer alle Gebäude umfassenden Datenbank gespeichert werden. (TZ 28)

(20) Die Einrichtungen für die Beschattung sollen detailliert mit Art, Ausmaß und Situierung in Bezug zu den Arbeitsplätzen in einer Datenbank erfasst werden. (TZ 32)

Land und LIG

(21) Im Hinblick auf die Einschränkungen der Barrierefreiheit wäre eine Mängelliste zu erstellen, die alle Verwaltungsgebäude des Landes umfasst. Als weiterer Schritt wäre mit Bewertung der Kosten-Nutzen-Aspekte ein Maßnahmenkatalog zur Behebung der Mängel mit einer Dringlichkeitsreihung auszuarbeiten. (TZ 26)

(22) Mängel in Bezug auf den baulichen Brandschutz bzw. die Gebäudeentfluchtung sollten systematisch erfasst und im Zuge von Umbaumaßnahmen behoben werden. Ältere Gebäude wären vorrangig zu behandeln. (TZ 35)

Klagenfurt, den 22. Dezember 2017

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA